

Stellungnahme

5. MaRisk-Novelle

Kontakt:

Torsten Jäger

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2160

E-Mail: torsten.jaeger@bdb.de

Berlin, 27. April 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Das Wichtigste in Kürze

- Die MaRisk beinhalten in Teilen sehr detaillierte Anforderungen. Auch gehen Sie an einigen Stellen, z. B. bei der Umsetzung von BCBS 239, über internationale Vorgaben hinaus. Wir halten daher eine stärkere Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes und eine flexiblere Umsetzung für geboten. Best practice sollte zudem nicht der Maßstab für Mindestanforderungen sein.
- Eine starre Vorgabe von „groß und komplex“ lehnen wir ab. Ein fester Schwellenwert entspricht nicht der risikobasierten Philosophie der MaRisk. Wie bisher sollten als gleichberechtigte Indikatoren für eine Regelungsnotwendigkeit neben der Größe des Instituts die bekannten Kriterien Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten maßgeblich sein für die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie für die Pflicht, bestimmte Verfahren einzusetzen.
- Es sollte klar abgegrenzt werden, inwieweit einzelne Anforderungen der MaRisk für direkt beaufsichtigte Institute (SI) gelten. Inkonsistenzen zu den EZB-Vorgaben müssen unbedingt vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Risikotragfähigkeitskonzepte. SI sollten grundsätzlich von den dezidierten Vorgaben der deutschen Aufsicht ausgenommen werden, da diese nicht im Einklang mit dem von der EZB verfolgten Ansatz stehen.
- BCBS 239 richtet sich explizit an systemrelevante Banken. Der Anwendungsbereich sollte dementsprechend auch im deutschen Recht enger gefasst werden. Aus den neuen allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung resultiert die Gefahr, dass hierüber die anspruchsvollen Baseler Vorgaben an die Risikodatenaggregation indirekt für alle Institute maßgeblich werden. Dies lehnen wir entschieden ab.
- Der Begriff Risikodaten in AT 4.3.4 muss genauer definiert und eingegrenzt werden.
- Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen auf europäischer Ebene sollten die Pflicht, im Risikotragfähigkeitskonzept beide Sichtweisen (Fortführung und Liquidation) vorzusehen, und die Referenzierung auf das so genannte Leitplankenpapier gestrichen werden.
- Aus den neuen Berichtspflichten der Markt- und Handelsbereiche, welche parallel zu den bisherigen, gleichgerichteten Berichten der Risikocontrollingbereiche eingehalten werden sollen, könnten unterschiedliche Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung resultieren. Diese Anforderungen halten wir nicht für zielführend.
- Die vorgesehenen Änderungen bei Auslagerungen werden in Teilen dem eigentlichen Konzept einer Auslagerung nicht gerecht. Die grundsätzliche Qualifizierung von individualisierter Software als Auslagerungstatbestand lehnen wir deutlich ab. Gleiches gilt für die Anforderung, weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Institut vorzuhalten, um im Falle der Beendigung der Auslagerung den Betrieb fortsetzen zu können. Durch den Regelungsvorschlag würden Auslagerungen ad absurdum geführt, weil Synergie- und Kostenvorteile erheblich gemindert werden. Vielmehr sollten, um die dem Auslagerungsvorhaben inhärenten Synergievorteile ganzheitlich geltend machen zu können, Erleichterungen für Auslagerungen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Verbundes vorgesehen werden.
- Die Verschärfung in BTR 3.2. Tz. 2 Satz 2 führt zu einer Substitution von Krediten an die Realwirtschaft durch hochliquide Staatsanleihen. Dies halten wir für nicht sachgerecht.
- Die Anpassungen an den MaRisk sind sehr umfassend. Daher halten wir angemessene Übergangs- und Bestandsschutzregeln für notwendig. Für die Umsetzung von BCBS 239 bieten sich die im Baseler Dokument empfohlenen Implementierungsfristen an.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

- Wir regen in gewohnter Weise eine Aussprache – insbesondere auch zu Fristen für andere Regelungsbereiche – im Fachgremium MaRisk an und wären für eine erneute Konsultation auf Basis der Erkenntnisse aus dieser Sitzung dankbar.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Inhalt

Stellungnahme	1
Das Wichtigste in Kürze.....	2
Inhalt	4
Allgemeine Anmerkungen.....	6
Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern	10
AT 1 Vorbemerkung	10
AT 2 Anwendungsbereich	10
<i>AT 2.1 Anwenderkreis</i>	<i>10</i>
AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	10
AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	11
<i>AT 4.1 Risikotragfähigkeit</i>	<i>11</i>
<i>AT 4.2 Strategien.....</i>	<i>12</i>
<i>AT 4.3 Internes Kontrollsystem.....</i>	<i>13</i>
<i>AT 4.4 Besondere Funktionen</i>	<i>19</i>
<i>AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene.....</i>	<i>23</i>
AT 5 Organisationsrichtlinien	24
AT 6 Dokumentation	25
AT 7 Ressourcen	26
<i>AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung</i>	<i>26</i>
AT 8 Anpassungsprozesse	27
<i>AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess.....</i>	<i>27</i>
<i>AT 8.3 Übernahmen und Fusionen.....</i>	<i>28</i>
AT 9 Auslagerung	28
BTO 1 Kreditgeschäft	37
<i>BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft</i>	<i>37</i>
BTO 2 Handelsgeschäft.....	41
<i>BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft</i>	<i>41</i>
BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	42
BTR 1 Adressenausfallrisiken	42
BTR 2 Marktpreisrisiken	42
<i>BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) ..</i>	<i>42</i>
BTR 3 Liquiditätsrisiken	43
<i>BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen</i>	<i>43</i>
<i>BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute</i>	<i>44</i>
BTR 4 Operationelle Risiken	45
BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision	46
<i>BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision</i>	<i>46</i>

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

<i>BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung</i>	46
<i>BT 2.4 Berichtspflicht</i>	46
BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	47
<i>BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung</i>	47
<i>BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion</i>	49
<i>BT 3.4 Berichte der Markt- und Handelsbereiche</i>	50
<i>BT 3.5 Berichte zu Auslagerungen</i>	51
Redaktionelle Anmerkungen	53
<i>AT 2.3 Geschäfte</i>	53
AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	53
<i>AT 4.2 Strategien</i>	53
AT 6 Dokumentation	54
<i>AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung</i>	54
AT 9 Auslagerung	54
<i>BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung</i>	55
<i>BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft</i>	55
<i>BTO 2.1 Funktionstrennung</i>	55
<i>BTR 1 Adressenausfallrisiken</i>	55
<i>BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen (Marktpreisrisiken)</i>	55
<i>BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)</i> ..	56
BTR 3 Liquiditätsrisiken	56
<i>BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung</i>	56
<i>BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion</i>	56

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Allgemeine Anmerkungen

Nicht alle Anpassungen an den MaRisk fußen auf internationalen regulatorischen Anforderungen, die die BaFin über die MaRisk in deutsches Recht umsetzen möchte. Für diese Änderungen ist uns die Intention der Aufsicht nicht immer klar. Dem Anschreiben zufolge haben auch Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis zu Ergänzungen und Konkretisierungen geführt. Dies ist grundsätzlich sachgerecht, sofern die entsprechenden Feststellungen bei einer Vielzahl von Instituten aufgetreten sind und dementsprechenden Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden soll. Einzelfallbezogene Mängel sollten dagegen nicht zu grundsätzlich schärferen Anforderungen in den MaRisk führen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die MaRisk im vorliegenden Entwurf weiterhin als Rundschreiben ausgestaltet wurden. Gleichwohl nehmen wir zur Kenntnis, dass der Weg der Veröffentlichung als Rechtsverordnung entsprechend den Verordnungsermächtigungen in §§ 25a, 25b KWG fortbesteht und der Entwurf in diesem Lichte konzipiert wurde. Bekanntlich steht die Deutsche Kreditwirtschaft diesem Bestreben kritisch gegenüber. Insbesondere sehen wir die Gefahr, dass die bewährten Grundsätze, Prinzipienorientierung und Methodenfreiheit, im Rahmen einer Rechtsverordnung eingeschränkt werden könnten. Deutlich wird dies aus unserer Sicht bereits im vorliegenden Entwurf, in dem beispielsweise die Anforderungen an die Berichterstattung sehr konkret ausgestaltet sind und damit wenig Ermessensspielraum zulassen. Dies führt zu einem hohen Aufwand bei kleineren und mittleren Banken, ohne dass dem ein ausreichend hoher Nutzen gegenübersteht. Hier würden wir uns eine differenziertere Ausgestaltung und stärkere Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips wünschen. Insbesondere sollten die MaRisk weiterhin als Mindestanforderungen den Instituten eine Orientierung geben und nicht in Form von starren Handlungsanweisungen eine harte Regulierung darstellen.

Die Anforderungen des Rundschreibens sind laut AT 2.1 Tz. 1 von allen Instituten im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG bzw. § 53 Abs. 1 KWG zu beachten. Aus unserer Sicht ist es höchst problematisch, wenn die Anforderungen aus den MaRisk im Detail auch von den direkt von der EZB beaufsichtigten Instituten (SI)¹ befolgt werden müssen. Auch ohne Verordnungscharakter werden einige SI von ihren Joint Supervisory Teams (JST) bereits an den MaRisk gemessen, was zur Folge hat, dass diese Institute nunmehr zwei Regelkreise – die MaRisk und die Anforderungen der EZB – gleichzeitig erfüllen müssen. Die Anforderungen sind jedoch nicht kohärent und konsistent aufeinander abgestimmt – prominentestes Beispiel ist die deutsche Sichtweise zu Risikotragfähigkeitskonzepten. Dies hat zur Folge, dass deutsche SI gegenüber anderen europäischen Instituten, in deren Ländern die Vorgaben der EBA und die nationalen Vorgaben besser aufeinander abgestimmt sind, benachteiligt werden. Auch entspricht es unserer Erfahrung, dass JST die MaRisk-Anforderungen auf ausländische Töchter von SI 1:1 ausrollen und diesen Instituten Regelungen auferlegen, die weit über das in der entsprechenden Jurisdiktion maßgebliche Anforderungsniveau hinausgehen. Dies ist u. E. auch nicht durch AT 4.5 gedeckt.

Wir halten es daher für unabdingbar, eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereiches der MaRisk für SI vorzunehmen, und bitten vor diesem Hintergrund, und insbesondere zur Vermeidung von eventuellem Zusatzaufwand durch eine abweichende Aufsichtspraxis, um Klarstellung, inwiefern die MaRisk für die SI auch in Zukunft eine praktische Bedeutung haben und wie sich die Aufsicht das Zusammenspiel mit vergleichbaren Vorgaben der EZB zum SREP vorstellt. Wünschenswert wäre eine Übersicht, aus der eindeutig hervorgeht, auf welche europäischen Vorgaben sich die jeweiligen Anforderungen beziehen und nach welchem Prinzip („comply or explain“) die jeweilige Umsetzung erfolgt. Damit wären die SI in der

¹ Die folgenden Ausführungen zu SIs schließen Töchter von SIs, die auch der direkten Beaufsichtigung der EZB unterliegen, ein.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Lage, einen möglichen zusätzlichen Aufwand durch ergänzende Vorgaben der EZB zumindest grob abzuschätzen. Zudem könnte auf diese Weise auch ein „level playing field“ im europäischen Kontext sichergestellt werden. So wird z. B. in der Erläuterung zu AT 4.1 Tz. 2 auf die weitere Anwendung des Leitfadens zu Risikotragfähigkeitskonzepten vom 7. Dezember 2011 („Leitplankenpapier“) verwiesen.

Auch zu den von der EZB verwendeten Verfahren sowie dem zukünftigen SREP für weniger bedeutende Institute (LSI) scheint die im Leitplankenpapier dargelegte Verfahrensweise nicht kompatibel. Die deutsche Aufsicht hatte daher in der Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk am 7. März 2016 angekündigt, mittelfristig die Zukunft des Leitplankenpapiers mit der Kreditwirtschaft zu diskutieren und ggf. mögliche Alternativansätze zu entwickeln, die besser auf die europäischen Vorgaben passen. Kurzfristig soll an einer Lösung gearbeitet werden, die eine Doppelunterlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch bei LSI, die einen Going-Concern-Ansatz verwenden, verhindert. Aus unserer Sicht muss auch für SI sichergestellt werden, dass Vorgaben für Risikotragfähigkeitskonzepte, die mit den Vorgaben des SSM nicht in Einklang stehen, keine Anwendung finden. Anderenfalls würden SI stark benachteiligt, da sie den ICAAP sowohl nach den Vorgaben der MaRisk und des Leitplankenpapiers als auch nach den Vorgaben der EZB durchführen müssten. Wir sprechen uns daher dafür aus, SI grundsätzlich zumindest von der Anwendung von AT 4.1 Tz. 2 auszunehmen.

Die überarbeiteten MaRisk gehen an diversen Stellen über die Vorgaben der zugrundeliegenden Regulierungsstandards (Basel, EBA) deutlich hinaus. Im Sinne von Mindestvorgaben lehnen wir ein derartiges Goldplating ab. Dies geschieht beispielsweise oft im Rahmen der Umsetzung von BCBS 239. So werden an vielen Stellen bei der Umsetzung von BCBS 239 die Wörter „muss“ oder „müssen“ verwendet, wo BCBS 239 die Formulierung „should“ benutzt. Beispielsweise wurde in AT 4.1 Tz. 9 „should follow“ mit „muss gewährleisten“ übersetzt, was materiell einen Unterschied darstellt. Wir bitten darum zu prüfen, ob die entsprechenden Formulierungen nicht offener gefasst werden sollten. Wir werden bei den jeweiligen Textziffern entsprechend darauf eingehen.

Wenngleich wir es nachvollziehen können, dass die Grundsätze zur Risikoberichterstattung in den MaRisk potenziell für alle Institute von Interesse sein könnten und nicht nur große und systemrelevante Banken betreffen, so ist es materiell dennoch ein Unterschied, ob Institute aus einer Analyse heraus entsprechende Grundsätze umsetzen oder diese als harte aufsichtliche Anforderung formuliert sind. Richtigstellen möchten wir, dass sich – entgegen des BaFin-Anschreibens – BCBS 239 nicht an große und komplexe Häuser, sondern an systemrelevante Institute richtet. Insofern plädieren wir dafür, die Grundsätze zur Risikodatenaggregation (AT 4.3.4) ausschließlich für systemrelevante Institute anzuwenden, wie im Baseler Rahmenwerk vorgesehen. Zwingend umzusetzen haben diese Anforderungen im Grunde nur die global systemrelevanten Banken (G-SIB). Bei Banken, die als national systemrelevant eingestuft werden (D-SIB), wird den nationalen Aufsichtsinstanzen empfohlen, diese Grundsätze anzuwenden. Insofern besteht u. E. sogar für D-SIB ein gewisser Spielraum, was die konkrete Umsetzung von BCBS 239 betrifft. Wir sehen es deshalb als vorzugswürdig und mit dem Proportionalitätsprinzip wesentlich besser vereinbar an, wenn die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten, sofern im Einzelfall angemessen, nur von systemrelevanten Banken zu erfüllen wären und die anderen Institute die Anforderungen in ihre Überlegungen für eine der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Institutes und der Gruppe angemessene Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung einzubeziehen hätten. Hierdurch wäre eine wesentlich flexiblere Umsetzung der Anforderungen unter Proportionalitätsgesichtspunkten möglich. Auch sollte der Regelungszweck von BCBS 239 maßgeblich sein. Hier geht es in erster Linie darum, Lehren aus der

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Finanzkrise zu ziehen und bei Instituten, die im Falle einer Schieflage eine große Gefahr für die Finanzmarktstabilität darstellen, die Möglichkeiten der Risikodatenaggregation zu verbessern. Damit sollen im Krisenfall schneller notwendige Entscheidungen getroffen werden können. Banken, die qua Definition kein exponiertes systemisches Risiko aufweisen, sollten nach unserer Auffassung selbst entscheiden können, in welcher Qualität und in welchem Zeitrahmen sie Risikodaten im Krisenfall erheben können. Dies muss eine geschäftspolitische Entscheidung bleiben.

Zudem halten wir die in AT 4.3.4 Tz. 1 neu eingeführte und für diverse weitere Bereiche der MaRisk relevante Regelvermutung, dass Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro als große und komplexe Institute im Sinne der MaRisk gelten, für nicht sachgerecht. Damit wird auf eine Orientierungsgröße für die direkte Beaufsichtigung durch die EZB abgestellt. Für diese Institute besitzt die BaFin aber eigentlich kein Aufsichtsmandat mehr. Ein alleiniges Abstellen auf das starre Größenkriterium wird u. E. nicht dem Proportionalitätsgedanken gerecht. Denn damit würde der Proportionalitätsgrundsatz nicht mehr für Institute gelten, die diese Größenschwelle überschreiten. Grundsätzlich sollten sich die Anforderungen zumindest auch in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten unterscheiden. Die Kategorisierung von „großen und komplexen Instituten“ allein auf Basis eines Größenkriteriums vorzunehmen und dabei die Komplexität des Institutes außer Acht zu lassen, erscheint uns widersprüchlich. Auch ein großes Institut kann über ein einfaches Geschäftsmodell verfügen, das entsprechend weniger komplexe Verfahren erfordert, oder in Geschäftsbereichen tätig sein, die unter Proportionalitätsgesichtspunkten ein weniger komplexes Risikomanagementverfahren erfordern. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns deutlich dafür aus, die für bestimmte Anforderungen maßgebliche Regelvermutung, dass Institute ab 30 Mrd. EUR Bilanzsumme als „groß und komplex“ gelten, zu streichen.

Ebenso relevant sind aus unserer Sicht die jeweilige Bedeutung (Ersetzbarkeit) eines Institutes, seine Verflechtungen mit dem Finanzsystem und die Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Alle diese Aspekte spielen auch in den Arbeiten des Baseler Ausschusses und der EBA eine große Rolle. So stellt die EBA z. B. in ihren Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 CRD in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten vom 16. Dezember 2014 auf zehn verschiedene Pflichtindikatoren zur Operationalisierung der vier Hauptfaktoren des Baseler Ausschusses ab und nennt darüber hinaus zahlreiche optionale Indikatoren.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass den betroffenen Instituten aufgrund der Komplexität der zu erwartenden Änderungen eine ausreichend lange Übergangsfrist für die Umsetzung eingeräumt wird. Insbesondere sollte für die neuen Anforderungen an Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung analog zu den Bestimmungen des BCBS 239, Tz. 14 und Tz. 15 – wie im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 3. Juli 2015 grundsätzlich schon zugesichert – eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen werden, um eine Ungleichbehandlung gegenüber Instituten, die bereits zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verpflichtet waren, zu vermeiden.

Auch für die übrigen Anforderungen sollten angemessene Umsetzungsfristen greifen. Dies gilt insbesondere für die neuen Anforderungen an Auslagerungen sowie die Anforderung, Erlöse und Werte von Kredit-sicherheiten aus Abwicklungseingagements zu erfassen.

Vor dem Hintergrund der sehr umfangreichen Anpassungen gegenüber dem aktuellen Regelungstext regen wir an, wie in der Vergangenheit schon erfolgreich erprobt, im Anschluss an die Besprechung

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

unserer Stellungnahme im Rahmen des Fachgremiums MaRisk einen zweiten Entwurf zur Konsultation zu stellen.

Nachfolgend finden Sie unsere speziellen Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern. Redaktionelle Anmerkungen haben wir in ein separates Kapitel an das Ende dieser Stellungnahme verschoben.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern

AT 1 Vorbemerkung

Die neuen Anforderungen umfassen die Einrichtung der wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation tatsächlicher oder potenzieller Risiken. Die Begriffe „tatsächliche Risiken“ sowie „potenzielle Risiken“ sind unklar. Qua Definition stellen Risiken potenzielle Gefahren dar und werden durch Schäden materialisiert. Ein „tatsächliches Risiko“ existiert in diesem Sinne u. E. nicht, da es sich in dem vermuteten Fall um ein eingetretenes Risiko (also einen Schadensfall) handelt. Auch wenn diese Begriffe der deutschen CRD-Übersetzung entstammen, regen wir trotzdem eine redaktionelle Überarbeitung an. Analog BT 3.1 Tz. 1 könnte z. B. auf den Begriff „zukunftsorientierte Risikoabschätzung“ abgestellt werden.

Das Rundschreiben kann aus unserer Sicht nicht „die CRD IV“ komplett umsetzen. Von daher sollte hier sinngemäß von einem „qualitativen Rahmen für die Anwendung des KWG in Umsetzung der CRD IV“ gesprochen werden.

AT 2 Anwendungsbereich

AT 2.1 Anwenderkreis

Zu diesem Modul verweisen wir auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Tz. 1 (inkl. Erläuterung)

Die Geschäftsleiter werden ihrer Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen. Zu diesen Maßnahmen soll dem aktuellen Entwurf zufolge auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur zählen. Der Erläuterung zufolge beschreibt die Risikokultur allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen sollen. Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Institutes zu risikorelevanten Fragen.

Aus unserer Sicht sind in der aktuellen Fassung der MaRisk bereits alle wesentlichen Komponenten enthalten, die auf eine entsprechende Risikokultur hinauslaufen. So hat die Geschäftsleitung eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festzulegen. Die Risikostrategie hat die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen. Insbesondere ist für alle wesentlichen Risiken der Risikoappetit des Institutes festzulegen. Zudem enthalten die Organisationsrichtlinien Regelungen zur Art

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

und Weise, wie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen sollen. Diese Regelungen zielen insbesondere auf die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken und damit auf Entscheidungsprozesse ab, die zu unter Risikogesichtspunkten ausgewogenen Ergebnissen führen. Die Frage, wie transparent und offen der Dialog zu risikorelevanten Fragen geführt wird, ist u. E. eine Frage der Unternehmenskultur, die nicht mit Hilfe von Verhaltensregeln für Mitarbeiter zu beeinflussen ist. Diese Forderung läuft auf einen Formalismus hinaus, den die Aufsicht bei den Instituten regelmäßig ablehnt und der letztlich nur zusätzliche Dokumentationsaufwendungen zur Folge hat. Insofern bitten wir um Klärstellung, dass der geforderten Risikokultur in dem Sinne entsprochen werden kann, dass die maßgeblichen Vorgaben der MaRisk eingehalten werden. Insbesondere bitten wir um Streichung der Vorgabe in AT 5 Tz. 3 lit. g, einen separaten Verhaltenskodex erarbeiten zu müssen.

Tz. 2

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung eines Instituts ist übergreifend in §§ 25a, 25b und 25c KWG geregelt und wird ergänzend in AT 3 Tz. 1 erläutert. Die KWG-Regelungen stellen immer auf die Gesamtverantwortung ab. Eine darüber hinausgehende Regelung der (Einzel-)Verantwortung eines Geschäftsleiters im Rahmen der MaRisk ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Wir plädieren daher dafür, diese Textziffer zu streichen.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Zu diesem Modul verweisen wir zunächst auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

Tz. 2

Die eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Institutes als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Auch wenn diese Anforderung nur verschoben wurde, können wir vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene nicht nachvollziehen, welcher besondere Erkenntnisgewinn aus der Verwendung zweier Perspektiven herrühren soll. In diesem Kontext sehen wir insbesondere die explizite Referenzierung auf das Leitplankenpapier kritisch. Aktuell ist unklar, inwieweit und in welchem Umfang die deutsche Sichtweise und Differenzierung nach Going Concern und Gone Concern erhalten bleibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der zukünftige Ansatz auf europäischer Ebene von den heute bekannten deutschen Ansätzen unterscheidet. Dieser Anpassung sollte nicht durch eine Formulierung in der MaRisk-Novelle vorgegriffen werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Anforderung zur Berücksichtigung beider Perspektiven sowie die Erläuterung und insbesondere den Verweis auf das Leitplankenpapier zu streichen.

Tz. 9

Durch den Verweis in Tz. 10 auf Tz. 9 könnte verstanden werden, dass in Tz. 9 die Validierung beschrieben wird. Aus unserer Sicht handelt es sich jedoch nicht um die Validierung, sondern um die Überprüfung durch den fachlich zuständigen Mitarbeiter. Wir sprechen uns daher dafür aus, in Tz. 10 die entsprechenden Komponenten zu benennen und die Referenz zu streichen.

Tz. 9 (Erläuterung)

Der neu eingefügte Satz 2, wonach das Institut einen vollständigen und aktuellen Überblick über seine Methoden und Verfahren gewährleisten muss, sollte vorgezogen werden, da sich die übrigen Sätze auf

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

den Überprüfungsturnus und die damit verbundenen Abstufungen beziehen und insofern im direkten Zusammenhang stehen. Das erleichtert das Verständnis.

In BCBS 239 wird nicht direkt auf externe Daten Bezug genommen. Mit der Ausweitung der Überprüfungsanforderungen auf „Daten aus anderen Quellen“ wird aller Voraussicht nach ein deutlich höherer Aufwand als bisher verbunden sein. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass mindestens externe Daten, wie Zinsen und Marktpreise etc., weiterhin ohne aufwändige Prüf- und Dokumentationspflichten vom Institut übernommen werden können. Ansonsten würde die Erläuterung der Textziffer zu unverhältnismäßig hohem Aufwand im Institut führen. Auch würden wir uns wünschen, dass eine Abweichung von der Regel möglich ist, beispielsweise könnte dies durch Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ geschehen.

Wir gehen davon aus, dass durch die neue Formulierung „muss die tatsächlichen Verhältnisse des Instituts angemessen widerspiegeln“ im Vergleich zur alten Formulierung in Tz. 6 keine neuen Anforderungen intendiert sind. Gleichwohl halten wir die bestehende Formulierung („Geschäfts- und Risikostruktur“) für geeigneter und plädieren daher dafür, diese Formulierung beizubehalten.

Ferner bitten wir um Erläuterung, inwiefern ein Unterschied zwischen „Daten aus anderen Quellen“ und „externen Daten“ besteht.

Tz. 10

Für eine umfassende Validierung soll eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung gewährleistet werden, wobei keine konkreten Ausführungen dazu gemacht werden, für welche Methoden und Verfahren und auf welcher Ebene diese Trennung gefordert wird. Aus unserer Sicht geht diese sehr formale und vor allem kostenintensive Vorgabe deutlich über die aktuell auf europäischer Ebene diskutierten Standards hinaus, in denen eine unabhängige Validierung nur für interne Modelle in der Säule 1 gefordert wird. Diese Anforderung ist für mittlere und insbesondere kleinere Institute nicht umsetzbar, da bei diesen Häusern vergleichsweise wenige Mitarbeiter in diesen Organisationseinheiten arbeiten und damit bestehende Vertretungsregelungen nicht mehr gelebt werden könnten. Aus unserer Sicht ist es auch nicht nachvollziehbar, dass mit jeder Novelle der MaRisk neue Interessenkonflikte vermutet werden, die dann wiederum durch weitere Funktionstrennungen „geheilt“ werden sollen. Wir sprechen uns deutlich dafür aus, die Anforderungen aus Tz. 10 komplett zu streichen.

AT 4.2 Strategien

Tz. 1 (Erläuterungen)

Aussagen zur Verbesserung und zum Ausbau der Aggregationskapazitäten für Risikodaten sollten aus unserer Sicht nicht Gegenstand der Strategie sein. Die Umsetzung von BCBS 239 ist explizit in den MaRisk geregelt und muss entsprechend vom Institut implementiert werden. Die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen ist keine strategische Entscheidung. Sonst könnte auch die Forderung gestellt werden, Aussagen zur Einhaltung des KWG in Zukunft in die Strategie aufzunehmen. Allenfalls dürften sich einzelne Aspekte von BCBS 239 im Zusammenhang mit Aussagen zur IT-Strategie ergeben. Dies wird auch in Tz. 30 von BCBS 239 gefordert. Allerdings ist hier die Formulierung „should ensure“ wesentlich weicher als in den MaRisk. Von daher sprechen wir uns dafür aus, den neuen Passus in den Erläuterungen zu streichen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Gleichwohl möchten wir in Ergänzung zu unseren Anmerkungen zu Beginn der Stellungnahme (AT 4.3.4) anfügen, dass Aussagen zur „Verbesserung“ des Ausbaus der Aggregationskapazitäten allenfalls solange gemacht werden können, wie tatsächlich Verbesserungsbedarf besteht. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir die in AT 4.3.4 gestellten Anforderungen an „Aggregationskapazitäten“ für ausreichend und die Ergänzung an dieser Stelle für nicht erforderlich erachten.

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Tz. 1

Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche ist eine angemessene Cooling-Off-Periode vorzusehen. Für den Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten in die Interne Revision wird diese Anforderung in BT 2.2 Tz. 3 konkretisiert. Wir erachten eine pauschale Cooling-Off-Periode für zu weitgehend, da hierdurch die Personalentwicklung extrem negativ beeinflusst wird. Die Einhaltung solcher Übergangsfristen oder zusätzliche Kontrollen sollen ausschließlich und individuell nur in solchen Fällen erfolgen, die zu einem Verstoß gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung führen können. Nicht jedoch generell im Falle eines Wechsels, wenn aufgabenbedingt die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung nicht besteht (z. B. Wechsel von der Stabsfunktion auf der Marktseite in die Marktfolge). Von daher regen wir an, nicht per se den Wechsel in einen Kontrollbereich zu sanktionieren, sondern vielmehr die damit verbundenen Tätigkeiten in den Fokus zu rücken. Eine Cooling-Off-Periode oder zusätzliche Kontrollmechanismen wären in jenen Fällen angezeigt, wo aus der übernommenen Tätigkeit Interessenkonflikte resultieren könnten. Aus unserer Sicht sollte auf Übergangsfristen verzichtet werden können, wenn das Institut durch angemessene (anderweitige) Kontrollen sicherstellen kann, dass der jeweilige Mitarbeiter keine Überprüfung bzw. Kontrolle selbstinitiiert o. ä. vornimmt. Dies ist insbesondere bei kleinen Instituten erforderlich. Wir bitten um Präzisierung.

Formulierungsvorschlag:

„Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche für angemessene Übergangsfristen vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten ausüben oder verantworten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen, angemessene Übergangsfristen vorzusehen („Cooling Off“). Von diesen Übergangsfristen kann abgesehen werden, sofern durch angemessene Kontrollmechanismen eine Selbstprüfung und -überprüfung ausgeschlossen wird.“

Tz. 1 (Erläuterungen)

Als Kontrollbereiche werden folgende Funktionen und Tätigkeiten definiert: (i) die Risikocontrolling-Funktion, (ii) die Compliance-Funktion, (iii) die Marktfolge sowie (iv) die Abwicklung und Kontrolle. Die Erläuterung legt nahe, dass Marktfolge sowie Abwicklung und Kontrolle nicht nur bei der Einführung von Cooling-Off-Perioden, sondern darüber hinaus organisatorisch als Kontrollbereiche/-tätigkeiten, vergleichbar mit der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion, zu qualifizieren sind. An anderer Stelle differenziert die BaFin, indem sie nur die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision hervorhebt (beispielsweise AT 9 Tz. 4). Diese unterschiedliche Darstellungsweise wirft die Frage auf, ob die Bereiche Marktfolge und Abwicklung und Kontrolle der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion als Kontrollbereiche im Sinne des „Drei-Verteidigungslinien-Modells“ gleichzustellen sind. Möglicherweise zeichnet sich hier eine andere Auffassung der BaFin zu den Kontrollfunktionen der zweiten Verteidigungslinie im Vergleich zu den Auffassungen von EBA und BCBS ab. Wir

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

bitten daher um eine Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der Kontrollbereiche Marktfolge sowie Abwicklung und Kontrolle.

Unabhängig davon finden wir es problematisch, Kontrollbereiche generell als Funktionen und Tätigkeiten zu definieren. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, eine Übernahme von Tätigkeiten aus diesen Bereichen nach einem Wechsel aus einem Handels- und Vertriebsbereich sei ohne eine Cooling-Off-Periode grundsätzlich nicht möglich. Wir schlagen daher vor, in den Erläuterungen den Satz wie folgt zu formulieren *„Als Kontrollbereiche sind folgende Funktionen und Tätigkeiten anzusehen:...“*.

Tz. 2

Die Anforderung, IT-Berechtigungen mindestens jährlich zu überprüfen, ist keine neue Anforderung. Dennoch ist sie aus unserer Sicht sachlich unbegründet und stellt eine überzogene Anforderung dar, die den Banken ganz erhebliche Prozesskosten auferlegt, die zum Teil auf Anwendungsbereiche entfallen, die keinerlei Mehrwert im Sinne eines Risikomanagements bieten. Beispielhaft sei hier die regelmäßige Überprüfung von Nutzerrechten für MS Visio benannt, die unter Risikogesichtspunkten unbedeutend sind. Die Aufgabe des risikobasierten Ansatzes, d. h. die mindestens jährliche Rezertifizierung aller – und damit auch völlig unkritischer – Berechtigungen würde das Volumen und somit den Aufwand bzw. die benötigten Ressourcen bei allen Beteiligten signifikant erhöhen, ohne dass damit eine adäquate Risikoreduktion einhergeht. Ein solch pauschaler Ansatz kann nach unserer Einschätzung nicht sinnvoll sein.

Von daher regen wir an, die Anforderung risikoorientiert auszugestalten, z. B. in der Form: „... die regelmäßige risikoorientierte Überprüfung von IT-Berechtigungen ...“. Es obliegt damit den Banken, eine adäquate Umsetzung des Begriffs risikoorientiert in diesem Prozess sicherzustellen. Damit erhöht sich zwar der Interpretationsspielraum, gleichzeitig wird die Anforderung aber unter Kosten-Nutzen-Aspekten sinnvoller umsetzbar.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Tz. 1 (Erläuterung)

Für IT-Risiken sind angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei nicht um eine neue Risikokategorie handelt, sondern gemäß den SREP-Leitlinien der EBA um eine Unterkategorie der operationellen Risiken, und bitten um entsprechende Klarstellung.

Grundsätzlich möchten wir hinterfragen, ob es an dieser Stelle zusätzlicher, konkreter Anforderungen bedarf. IT-Risiken sind mithin Bestandteil des Managements von Operationellen Risiken. Der hier dargestellte Sachverhalt zielt unseres Erachtens eher auf IT-Sicherheit und nicht auf IT-Risiken, was eher für Risiken im Zusammenhang mit Informationssicherheit spricht. Entsprechend erscheint diese Ergänzung unklar. Um eine engere Anlehnung an den üblichen Risikomanagementprozess zu erzielen und vor dem Hintergrund, dass sich IT-Risiken nicht lediglich auf Sicherheitsaspekte beschränken, schlagen wir alternativ folgende Formulierung für diese Passage vor:

Formulierungsvorschlag (ersetzend):

„Für IT-Risiken sind angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die insbesondere die Festlegung von IT-Risikokriterien, die Identifikation von IT-Risiken, daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen für den IT-Betrieb sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Risikobehandlung und -minderung umfassen.“

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Für IT-Sicherheit bestehen bereits sehr dezidierte Anforderungen in AT 7.2. Zudem ist ein entsprechendes BaFin-Rundschreiben (BAIT) bereits angekündigt. Eine Doppelregulierung sollte jedenfalls vermieden werden. Zudem wäre aus unserer Sicht eine inhaltliche Verortung in AT 7.2 zielführender.

Die klare Verankerung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für IT-Risiken ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir gehen jedoch davon aus, dass durch die zusätzliche Erläuterung keine konkrete Zuordnung spezifischer Aufgaben zum Risikocontrolling inkl. der damit einhergehenden Funktionstrennungserfordernisse aus AT 4.4.1 intendiert ist. Denn eine pauschale (aufbauorganisatorische) Zuordnung zum Risikocontrolling hielten wir für eine nicht zielgerichtete Vorgehensweise, da die wirksame Bewertung und Steuerung von IT-Risiken spezifisches Spezial-Know-how und damit eine gewisse Nähe zur operativen IT voraussetzt. Die jetzige Formulierung unterstellt einen in der Praxis nicht relevanten Interessenkonflikt in der Rolle des CIO. Eine Verlagerung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in einen IT-fernen Bereich würde zu Skill- und Know-how-Verlusten führen. Dies hätte nachhaltige negative Auswirkungen auf die Qualität der Risikoklassifizierung und -bewertung und wäre damit auf Dauer kontraproduktiv. Aus diesen genannten Gründen bitten wir um eine Klarstellung bzw. engere Formulierung des Absatzes, der unter gebotener Unabhängigkeit einen Verbleib in der IT eindeutig erlaubt.

Tz. 3

Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Für weitere Einzelheiten wird auf BT 3 verwiesen. In BT 3.1 Tz. 5 wird nahezu wortgleich nochmals ausgeführt, dass die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren hat. Allerdings fehlt hier der Zusatz „mindestens“. Zur Vermeidung von Inkonsistenzen sollte daher eine Vereinheitlichung der beiden Passagen erfolgen. Gegebenenfalls kann die Anforderung an einer Stelle weggelassen werden.

AT 4.3.3 Stresstests

Tz. 2

Im Sinne der Konsistenz zu Tz. 1 sollte klargestellt werden, dass mit der Neufassung von Tz. 2 ebenfalls nur Stresstests in Bezug auf wesentliche Risiken gemeint sind. Der Begriff „Gesamtrisikoprofil“ lässt vermuten, dass auch nicht wesentliche Risiken betrachtet werden sollten. Eine solche Ausweitung lehnen wir ab und plädieren dafür, die bereits bestehende Regelung beizubehalten.

Bereits heute werden z. B. makroökonomische Betrachtungen im Rahmen des Stresstests zum „schweren konjunkturellen Abschwung“ angestellt. Darüber hinausgehende Stresstestbetrachtungen halten wir nicht für erforderlich. Wir gehen jedoch davon aus, dass keine neuen Anforderungen statuiert werden und bitten um entsprechende Klarstellung.

AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

Zu diesem Modul verweisen wir zunächst auf unsere allgemeinen Anmerkungen, mit denen wir uns deutlich dafür aussprechen, den Anwendungsbereich einzuschränken.

Es sollte gerade mit Blick auf die umfangreichen Folgepflichten klargestellt werden, was unter dem Begriff „Risikodaten“ und unter der „Erhebung und Erfassung von Daten“ zu verstehen ist. Eine zur Bestimmung des Anwendungsbereiches wichtige Legaldefinition fehlt, und im Hinblick auf die inzwischen umfassenden Risikocontrollingprozesse fällt eine Vielzahl von Daten an, die ggf. nicht von dieser Regelung umfasst werden sollen. Beispielsweise gibt es im OpRisk-Management eine Reihe von Daten und Informationen,

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

die im Vorfeld einer Risikobewertung gesammelt und analysiert werden, um daraus ein Risiko zu formulieren und weiterzuverarbeiten. Erst die Daten des formulierten OpRisk würden nach unserem Verständnis „Risikodaten“ im Sinne dieser Regelung sein, die im Vorfeld zum Erkennen des Risikos gesammelten Daten und Informationen jedoch nicht. Gegebenenfalls könnten insbesondere die (finanziellen) Risikodaten entsprechend der (ggf. unvollständigen) Aufzählung in der Erläuterung zu Tz. 5 als Risikodaten verstanden werden.

Tz. 1 (Erläuterung)

Zur Definition von „großen und komplexen Instituten“ verweisen wir auf unsere allgemeinen Anmerkungen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass im Umkehrschluss sämtliche Anforderungen, die explizit für „große und komplexe“ Institute relevant sind, von den übrigen Instituten nicht zu berücksichtigen sind und bitten um entsprechende Klarstellung.

Es besteht Klärungsbedarf darüber, ob der hier definierte Geltungsbereich der Grundsätze (Gruppenebene sowie Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute) eine vollständige und eigenständige („stand-alone“) Umsetzung auf Ebene solcher Tochtergesellschaften erfordert, die nicht „groß und komplex“ sind. Sofern eine Stand-alone-Umsetzung auf Ebene der Tochtergesellschaften intendiert ist, wäre zu präzisieren, wie diese Verpflichtung bei ausländischen Tochtergesellschaften, die ggf. zur Anwendung weiterer lokaler Regularien zur Datenaggregation verpflichtet sind, abzugrenzen ist. Allerdings halten wir eine Umsetzung der BCBS 239-Anforderungen auf Solo-Ebene für nicht erforderlich, solange den Grundsätzen auf Gruppenebene entsprochen wird. Dies wäre auch im Einklang mit BCBS 239, das eine Anwendung auf Gruppenebene vorsieht (Tz. 18 „The Principles apply to a bank’s group risk management processes“).

Wir gehen davon aus, dass unter „wesentlichen Tochtergesellschaften“ jene Gesellschaften zu verstehen sind, die im Rahmen der Risikoinventur auf Gruppenebene als wesentlich eingestuft wurden.

Die Anforderung, die o. g. Grundsätze durch die Geschäftsleitung genehmigen zu lassen, sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese Kompetenz durch die Geschäftsleitung auf ein entsprechend autorisiertes Gremium übertragen werden kann.

Tz. 2

Bei unterschiedlichen Namenskonventionen und Kennzeichnungen hat das Institut sicherzustellen, dass Daten automatisiert ineinander überleitbar sind. Aus Gründen der Praktikabilität regen wir an, diese Anforderung durch die Textpassage „sofern fachlich sinnvoll“ zu ergänzen.

Tz. 2/3

Insbesondere gesetzliche, gesetzesähnliche oder allgemein genutzte vertragliche Bestimmungen (Stichworte: Datenschutz, Bankgeheimnis, Banken-AGB) können auf Gruppenebene bei angeschlossenen ausländischen Tochterunternehmen und Niederlassungen den geforderten Fähigkeiten einer vollständigen, möglichst automatisierten Datenüberleitung und Datenaggregation entgegenstehen. Die BCBS 239 weisen in Fußnote 15 zu Ziffer 29c explizit auf diese mögliche Einschränkung hin und fordern dementsprechend unter Ziffer 30 die entsprechende Information der Geschäftsleitung über diese (aber auch über technisch bedingte) Beschränkungen. Unseres Erachtens sollten diese Hinweise und Vorgaben auch in der MaRisk-Novelle zum Beispiel als neue Tz. 4 Aufnahme finden.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 3 (und Erläuterung)

BCBS 239 beinhaltet in Grundsatz 4 den Aspekt der Wesentlichkeit. Dieser findet sich in Tz. 3 so nicht wieder. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass alle Daten – unabhängig von deren Wesentlichkeit oder Materialität – vollständig und genau vorliegen und aggregierbar sein müssen. Wir plädieren daher für eine Anpassung, um eine sachgerechte Umsetzung zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag:

„Das Institut hat zu gewährleisten, dass die wesentlichen Risikodaten hinreichend genau und vollständig sind.“

Insgesamt betrachtet geht die Formulierung in Satz 3 („Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe sind zu begründen und zu dokumentieren und auf das inhaltlich notwendige Maß zu beschränken.“) u. E. deutlich über die zugrunde liegenden Anforderungen aus BCBS 239 hinaus. Demnach muss lediglich ein ausgewogenes Verhältnis von automatisierten und manuellen Prozessen bestehen. Auch ist die in der Erläuterung explizit („müssen ... möglich sein“) geforderte mehrdimensionale und kombinierte Auswertungsmöglichkeit keine Anforderung aus BCBS 239.

Zudem sollen manuelle Eingriffe laut Übermittlungsschreiben möglichst auf das „absolut Notwendige“ reduziert werden. Im Entwurf der MaRisk ist dann von einer Beschränkung auf das „inhaltlich notwendige Maß“ die Rede, was mit Blick auf den Ausdruck „inhaltlich“ an dieser Stelle unverständlich ist. Wir bitten insgesamt um stärkere Orientierung am ursprünglichen Regelungstext.

Formulierungsvorschlag (ersetzend):

„Zwischen automatisierten Prozessen und manuellen Eingriffen sollte ein ausgewogenes Gleichgewicht bestehen.“

Tz. 4 (inkl. Erläuterung)

Im Rahmen der bisherigen MaRisk-Novellen fand mehrfach ein Austausch zwischen der Kreditwirtschaft und den Aufsichtsbehörden statt, inwiefern ein Abgleich von Daten oder Ergebnissen praktisch überhaupt möglich ist. Das hat insbesondere zur praktikablen Anforderung in BTR 2.1 Tz. 4 geführt, dass die im Rechnungswesen und Risikocontrolling ermittelten Ergebnisse regelmäßig zu plausibilisieren sind. In diesem Sinne wird gemäß AT 4.3.2 Tz. 5 zukünftig auch gefordert, die Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse und der zugrunde liegenden Daten regelmäßig sowie anlassbezogen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

An dieser Stelle wird neben einer Plausibilisierung nunmehr auch ein Abgleich der Risikodaten und nicht näher bezeichneter weiterer Daten in den Risikoberichten mit anderen im Institut vorhandenen Informationen, wie z. B. mit Daten aus dem Rechnungswesen und ggf. dem Meldewesen, gefordert. Dafür sind Verfahren und Prozesse einzurichten, mittels derer Datenfehler und Schwachstellen in der Datenqualität identifiziert werden können. Wir schlagen vor, durchgängig nur den Begriff „plausibilisieren“ zu verwenden, da ein Abgleich im Sinne einer Überleitung nicht in jedem Fall exakt möglich ist.

Unter Risikogesichtspunkten ist es nicht sinnvoll, für alle Risikodaten einen Abgleich bzw. eine Plausibilisierung vorzunehmen. Wir regen daher an, die Anforderung in Tz. 4 auf die Plausibilisierung wesentlicher Risikodaten zu begrenzen: „Die *wesentlichen* Risikodaten sind mit anderen im Institut vorhandenen Informationen zu plausibilisieren...“ Damit wäre gleichzeitig auch die Anforderung aus BTR 2.1 Tz. 4 abgedeckt und könnte u. E. entfallen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 5 (und Erläuterung)

Auch wenn in der deutschen Übersetzung von BCBS 239 der Begriff Datenaggregationskapazitäten verwendet wird, so regen wir an, zu prüfen, ob in den MaRisk besser von Datenaggregationsfähigkeiten gesprochen werden sollte. Der Begriff Kapazität mutet eher technisch an.

Es sollte erläutert werden, dass von den Instituten individuell Kriterien festzulegen sind, welche eine Stressphase definieren.

Die genannten Details zu den in Stressphasen vorzuhaltenden Risikodaten sollten zudem klar als Beispiele klassifiziert werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Daten je nach Stress- und Krisensituation unterschiedlich relevant sein können und keinesfalls immer alle hier aufgeführten Daten benötigt werden. Adressenausfallrisiken auf Gesamtbank-/Gruppenebene werden in BCBS 239 Tz. 46 nicht aufgeführt.

Unseres Erachtens haben Indikatoren für operationelle Risiken einen eingeschränkten Informationsgehalt für die Zwecke der aggregierten Risikobetrachtung. Wir schlagen daher vor, die zwingende Anforderung, diese in Stressphasen zeitnah zu berichten, an der Stelle zu streichen und die Entscheidung zur Eignung fallweise den Instituten zu überlassen. Des Weiteren ergeben sich aus den Anforderungen an das turnusmäßige Reporting für operationelle Risiken keine Anforderungen an das Reporting von Indikatoren für operationelle Risiken. Zudem sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei nicht zwingend um „Risk-Indicator“ im Sinne eines internen Modells (AMA) handelt. Ferner ist in Tz. 46 (e) in BCBS 239 lediglich von zeitkritischen OpRisk-Indikatoren die Rede.

Tz. 6 (und Erläuterung)

Die Anforderung, Datenauswertbarkeit „bis hinunter zur Einzelgeschäftsebene“ zu gewährleisten, sollte auf „wesentliche Einzelgeschäfte“ eingeschränkt werden, da der Aufwand, dies für alle Geschäfte zu ermöglichen, unter Risikoaspekten ungerechtfertigt hoch wäre.

Den Begriff der Ad-hoc-Informationen empfinden wir missverständlich, da damit auch Informationen gemeint sein können, die aufgrund von Publizitätspflichten veröffentlicht werden. Wir schlagen vor, entweder den Begriff „anlassbezogen“ oder „ad hoc“ als Adverb zu verwenden.

Der Begriff „leistungsfähig“ passt aus unserer Sicht nicht, da es inhaltlich um die Anpassungsfähigkeit der Datenaggregationsfähigkeiten geht. Eigentlich dürfte es genügen, hier nur von „flexibel“ zu sprechen.

Ein Herunterbrechen auf Einzelgeschäftsebene wird von BCBS 239 nicht gefordert. Vielmehr wird dies auf den tatsächlichen Bedarf der Adressaten der Berichterstattung abgestellt („as needed“). So wäre z. B. ein Drill-Down auf einzelne Kreditkartenkunden wenig aussagekräftig. Wir regen an, die Erläuterung wie folgt zu ergänzen: „soweit möglich und sinnvoll“.

Tz. 7

Für alle Prozessschritte beim Datenmanagement, der Datenqualität und der Aggregation von Risikodaten sollen Verantwortlichkeiten festgelegt und entsprechende prozessabhängige Kontrollen eingerichtet werden. Es soll regelmäßig überprüft werden, ob die institutsinternen Regelungen, Verfahren, Methoden und Prozesse von den Mitarbeitern eingehalten werden. Die Überprüfung soll von einer von den operativen Geschäftseinheiten unabhängigen Stelle wahrgenommen werden.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Diese Anforderung sollte einen deutlichen Proportionalitätsvorbehalt erhalten. Denn hierbei handelt es sich unserem Verständnis nach um eine Umsetzung von BCBS 239, welches sich nur an signifikante Institute richtet. Sicherlich ist es sinnvoll, dass das aus den prozessabhängigen Kontrollen bestehende interne Kontrollsystem nochmals unabhängig geprüft wird. Allerdings sehen wir diese Anforderung für kleinere Institute als zu weitgehend an. Für diese sollte es daher ausreichen, dass diese Aufgabe von der Internen Revision wahrgenommen wird und dazu nicht noch eine weitere Kontrolleinheit eingerichtet werden muss. Vorstellbar wäre hier lediglich, eine höhere Prüfungsintensität durch die Interne Revision vorzusehen, die aber strikt risikoorientiert erfolgen sollte.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass sich die Anforderung nur auf Prozesse im Zusammenhang mit der Risikodatenaggregation und der Risikoberichterstattung bezieht.

Formulierungsvorschlag (ersetzend):

„Im Rahmen der Aggregation von Risikodaten zur Erstellung von Risikoberichten sind für die wesentlichen Prozess- und Verarbeitungsschritte Verantwortlichkeiten zu definieren.“

Ferner regen wir an, den zweiten Satz in einer separaten Textziffer aufzuführen, da es hier nicht mehr um die Prozessverantwortlichkeit, sondern um die unabhängige Validierung geht, was in BCBS 239 in unterschiedlichen Bereichen abgehandelt wird.

Wir bitten zudem um Klarstellung, was in diesem konkreten Fall unter den „operativen Geschäftseinheiten“ verstanden wird, weil dadurch der Kreis der möglichen „unabhängigen Stellen“ eingeschränkt wird.

AT 4.4 Besondere Funktionen

Mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip weisen wir darauf hin, dass wir die insbesondere in diesem Modul verwendete grobe Unterscheidung der Anforderungen zwischen „großen und komplexen Instituten“, übrigen Instituten und dann in Abstufungen Instituten mit maximal drei bzw. zwei Geschäftsleitern nicht für angemessen halten. Auch die Geschäftsmodelle und die damit verbundene Ausrichtung und der Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten etc. sollten Einfluss auf die mögliche Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln haben. Dies sollte u. E. im Fachgremium diskutiert werden. Unabhängig davon beziehen wir unsere nachfolgenden Ausführungen auf den aktuellen Entwurf, der Erleichterungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftsleiter vorsieht.

Zudem regen wir an, anstelle strenger Vorgaben vorrangig mit Empfehlungen („sollte“) zu operieren und die konkrete aufbauorganisatorische Ausgestaltung bilateral mit den Instituten zu diskutieren.

AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion

Tz. 1 (Erläuterung)

Die Aufzählung von Bereichen, die Geschäfte initiieren, sollte aus unserer Sicht nicht abschließend sein, da sonst Ausnahmen vom Regelfall nicht hinreichend gut berücksichtigt werden können.

Der letzte Teilsatz der Erläuterung („keine Konzentration von Verantwortlichkeiten beim betroffenen Geschäftsleiter“) führt in der Praxis zu einem nicht näher spezifizierbaren Ermessensspielraum und dadurch bedingt zu einer erhöhten Unsicherheit. Gerade in kleinen Instituten ist der Geschäftsleiter

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

oftmals noch operativ in Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingebunden, ohne dass hierdurch nachvollziehbar ein Interessenkonflikt begründbar wäre, sofern angemessene Kontrollen vorliegen. Eine Einschränkung ist in unseren Augen insofern obsolet.

Wir bitten in der Erläuterung um eine Ergänzung, dass die bei maximal drei Geschäftsleitern vorgesehene Erleichterung im Hinblick auf die grundsätzlich als erforderlich angesehene Funktionstrennung von Risikocontrolling und „nicht-risikorelevantem“ Geschäft analog für rechtlich unselbständige Auslandsniederlassungen gilt. Rechtlich unselbständige Auslandsniederlassungen werden häufig von zwei Niederlassungsleitern in dem jeweiligen Land der EU geleitet. Es sollte deshalb auch weiterhin möglich sein, dass der für das Risikocontrolling zuständige Leiter der jeweiligen rechtlich unselbständigen Auslandsniederlassung auch für das „nichtrisikorelevante“ Geschäft verantwortlich ist, sofern daraus keine Interessenkonflikte resultieren und keine Konzentration von Verantwortlichkeiten beim betroffenen Niederlassungsleiter vorliegt.

Tz. 3

Ein „uneingeschränkter Zugang“ stünde im Widerspruch zu AT 7.2 Tz. 2 „IT-Berechtigungen“. Darüber hinaus stellt der Zusatz lediglich eine Konkretisierung der erforderlichen Informationen dar. Auch BCBS 239 sieht in Tz. 36 (e) lediglich „sufficient access to risk data“ vor. Daher sollte der Zusatz gestrichen werden.

Tz. 4 (Erläuterung)

Wir nehmen an, dass mit der Anpassung der Erläuterung bestehende Rechtsunsicherheiten behoben werden sollten und die Formulierungen eher klarstellender Natur sind. Aus unserer Sicht verbleiben dennoch diverse Unklarheiten. Im Zusammenhang mit Satz 2 ist z. B. nicht klar, wie die Anforderung in Satz 3 zu verstehen ist. So könnte unter „einheitliche(r) Leitung“ sowohl die Geschäftsleitung als auch die Wahrnehmung der Leitung einer relevanten Organisationseinheit unterhalb der Geschäftsleitung verstanden werden. Wir vermuten, dass nicht die Geschäftsleitung gemeint ist und bitten um entsprechende Klarstellung. Ebenso bitten wir um Klarstellung, dass – wie auf der 23. Sitzung des Gesprächskreises kleiner Institute besprochen – die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auch auf der dritten Ebene angesiedelt werden kann, sofern davon auszugehen ist, dass der Mitarbeiter z. B. über ein ausreichendes Durchsetzungsvermögen verfügt und den Herausforderungen seiner Position – der Beteiligung bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung – gewachsen ist.

Formulierungsvorschlag:

„Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern können der einheitlichen Leitung der Risikocontrolling-Funktion und der Marktfolge ~~auch unter einheitlicher Leitung stehen und dieser Leitung~~ unterhalb der Geschäftsleiterebene auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist. Das gleiche gilt für die Leiter rechtlich unselbständiger Auslandsniederlassungen.“

Insbesondere für kleine Institute mit zwei Geschäftsleitern ist diese Art der Funktionstrennung schwierig zu realisieren. Unabhängig von der Größe eines Institutes bitten wir um Klarstellung, dass die einschränkenden Vorgaben zur Aufbauorganisation in BT 4.4 nicht den Erleichterungen im BTO-Teil entgegenstehen. So würden die dort niedergelegten risikoabhängigen Erleichterungen für das „nicht-risikorelevante Kreditgeschäft“ ebenso ins Leere laufen wie die prozessabhängigen Erleichterungen, die jeweils auf einen Verzicht auf die Funktionstrennung hinauslaufen. Dies würde viele Institute, insbesondere angesichts der

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

voranschreitenden Digitalisierung und Automatisierung der Retail-Kreditprozesse, vor große Probleme stellen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Anzahl der Geschäftsleiter aus unserer Sicht kein geeignetes Maß, um zu bestimmen, ob Marktfolge und die Risikocontrolling-Funktion auf der Ebene unterhalb der Geschäftsleitung getrennt werden sollen. Vielmehr kommt es auf die Geschäftsaktivitäten im Kreditgeschäft an. Beispielsweise ergibt eine Trennung bei nur kleinteiligem Retail-Kreditgeschäft mit geringem Volumen (größtenteils kein risikorelevantes Kreditgeschäft im Sinne der MaRisk) keinen Sinn, da hier die Aufwände für Marktfolgetätigkeiten nicht einmal eine Vollzeitkraft beanspruchen. Sonstiges Kreditgeschäft umfasst vollständig Geld- und Kapitalmarktanlagen, bei dem die Kreditkompetenz ausschließlich auf Geschäftsleiterebene vorliegt. Dennoch kann es mehrere Vorstände geben, da von der Bank noch weitere Geschäftsbereiche (Brokerage, Beratung) betrieben werden. Wir plädieren daher dafür, entsprechende Ausnahmen vom Regelfall zu ermöglichen.

Dazu zählen aus unserer Sicht auch Erleichterungen bei rechtlich unselbständigen Auslandsniederlassungen mit zwei Filialleitern. Nach den Erläuterungen zu BTO Tz. 3 sind zwar aufbauorganisatorische Erleichterungen für rechtlich unselbständige Auslandsniederlassungen im Hinblick auf Funktionstrennungsanforderungen vorgesehen. Allerdings beziehen sich diese nur auf die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit- und Handelsgeschäft und nicht auf die grundsätzlich geforderte Trennung von Risikocontrolling und Marktfolge. BTO Tz. 3 sieht im Hinblick auf die Funktionstrennungsanforderungen im Kredit- und Handelsgeschäft als Erleichterung ein Auseinanderfallen von fachlicher und disziplinarischer Verantwortung bei rechtlich unselbständigen Auslandsniederlassungen als vertretbar an.

Wir gehen davon aus, dass sich durch Tz. 4 für Institute, die nicht unter Tz. 5 fallen, keine weiteren organisatorischen Einschränkungen ergeben. Deshalb wären wir für eine Klarstellung dankbar, dass die Risikocontrolling-Funktion – soweit Tz. 5 nicht einschlägig ist – weiterhin auch für Organisation, Rechnungswesen oder IT zuständig sein darf. Diese Konstellation ist insbesondere bei kleinen bis mittelgroßen Instituten im Regelfall zu finden.

Tz. 5

Offenbar sollen auch einige Ausführungen aus dem Schreiben der BaFin vom 18. Juli 2013 an die Deutsche Kreditwirtschaft zur Leitung der Risikocontrolling-Funktion in die MaRisk integriert werden. Damals wurde ausgeführt, dass zwar bei strikter Interpretation eine exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion einer gleichzeitigen Verantwortung für Bereiche der Marktfolge bei großen, international tätigen Instituten entgegenstehe. Gleichwohl halte es die BaFin für vertretbar, auf diese strikte Trennung zu verzichten, soweit gewährleistet ist, dass zumindest direkt unterhalb der Geschäftsleiterebene eine klare Trennung zwischen Risikocontrolling-Funktion einerseits und den Marktfolgeeinheiten andererseits vorgenommen wird. Mitarbeiter der Risikocontrolling-Funktion dürfen insofern keine Aufgaben wahrnehmen, die gemeinhin der Marktfolge zuzuordnen sind (Zweitvotierung, Tätigkeiten im Rahmen der operativen Kreditprozesse bei den einzelnen Kreditengagements), um auf diesem Wege die Neutralität der Risikocontrolling-Funktion zu stärken.

Grundsätzlich ist die Leitung der Risikocontrolling-Funktion nach Tz. 4 einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen, die ihre Aufgaben in exklusiver Weise auszufüllen hat, was laut Erläuterung auf die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene hinausläuft. In diesem Zusammenhang wird nunmehr eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

gefordert, sofern mehr als drei Geschäftsleiter tätig sind. Bei großen und komplexen Instituten hat die Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion durch einen CRO zu erfolgen, der nicht gleichzeitig CFO oder COO sein darf. Da die Zuständigkeit des CRO für die Marktfolge dabei im Sinne des Schreibens der BaFin vom 18. Juli 2013 nicht explizit ausgeschlossen wird, gehen wir davon aus, dass auch in diesem Fall nach wie vor die aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene genügt und bitten um entsprechende Klarstellung, dass der CRO gleichzeitig für die Risikocontrolling-Funktion und die Marktfolge zuständig sein kann.

Gleichwohl halten wir insbesondere das bereits mit der letzten Novelle eingeführte strikte Verbot, als CRO gleichzeitig für den Bereich Finanzen/Rechnungswesen zuständig zu sein, für unsachgemäß. Die Bereiche CFO und CRO sind in der Regel derart eng miteinander verzahnt (Abgleich der Rechnungslegungsdaten mit Risikodaten, Meldewesen etc.), dass eine Bündelung dieser Zuständigkeiten bei einem Geschäftsleiter sinnvoll erscheint.

Tz. 6

Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen neutralen Regelung zur zeitnahen Informationspflicht. Eine Verschärfung dieser Regelung bringt unserer Ansicht nach keinen Mehrwert. Zudem können die angepassten Anforderungen unter Umständen in der Praxis nicht eingehalten werden, wenn ein Wechsel unmittelbar notwendig ist. Daher sollten die Zusätze gestrichen werden. Dies gilt analog für AT 4.4.2 Tz. 7 und AT 4.4.3 Tz. 6.

AT 4.4.2 Compliance-Funktion

Tz. 3 (und Erläuterung)

Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln, wobei Ausnahmen lediglich bei Instituten mit zwei Geschäftsleitern möglich sind. Aus unserer Sicht wird mit dieser starren Vorgabe nicht hinreichend berücksichtigt, dass es zur Vermeidung von Interessenkonflikten in erster Linie darauf ankommt, welche Kernaufgaben die jeweiligen Bereiche haben. Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand durch erforderliche Umstrukturierungen bitten wir deshalb um Klarstellung, dass von diesem Grundsatz je nach institutsindividueller Ausgestaltung der Compliance-Funktion abgewichen werden kann.

Zudem ist die geforderte unmittelbare Unterstellung der Compliance-Funktion unter die Geschäftsleitung aus unserer Sicht widersprüchlich, da die Compliance-Funktion grundsätzlich an andere Kontrolleinheiten angebunden werden darf. Daraus kann aus unserer Sicht nicht abgeleitet werden, dass diese Kontrolleinheiten ebenso unmittelbar unter die Geschäftsleitung zu unterstellen sind. Dies würde anderen organisatorischen Erleichterungen entgegenlaufen. Auch würde die Anforderung in der Praxis häufig zu Problemen führen. Die Compliance-Funktion ist in den Instituten oftmals innerhalb einer Stabseinheit angesiedelt, die das gesamte Beauftragtenwesen abdeckt. Die Compliance-Funktion übernimmt dabei nicht zwingend die Leitung dieser Stabseinheit. In sehr kleinen Instituten ist die Compliance-Funktion oft auch für andere Themen außerhalb der Compliance zuständig. Unserer Auffassung nach sollte daher vielmehr gewährleistet sein, dass eine direkte Berichtslinie der Compliance-Funktion gegenüber der Geschäftsleitung sichergestellt ist. Wir bitten um entsprechende Klarstellung und Anpassung der Erläuterung.

Tz. 4

Bereits bisher sollten größere Institute eine eigenständige Organisationseinheit für die Compliance-Funktion vorsehen (bisherige Erläuterung zu Tz. 3, Satz 2). Der vorliegende MaRisk-Entwurf sieht nunmehr vor, dass große und komplexe Institute zwingend eine eigenständige Organisationseinheit

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung einzurichten haben. Diese Verschärfung ist unseres Erachtens weder erforderlich noch aus den EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44) ableitbar. Die Bildung eigenständiger Organisationseinheiten sollte auch weiterhin in das Ermessen des jeweiligen Instituts gestellt werden.

Tz. 4 schließt an den ebenfalls neuen Satz 4 in Tz. 3 an: „Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Instituten mit zwei Geschäftsleitern möglich.“ Aus dem Zusammenhang der beiden aufeinanderfolgenden Regelungen im Zusammenspiel mit den erst im August 2014 neu veröffentlichten MaComp, hier insbesondere BT 1.3.3.2., gehen wir davon aus, dass weiterhin keine organisatorische Trennung von MaRisk Compliance und MaComp Compliance-Funktion erforderlich ist. Denn ist eine Kombination der Compliance-Funktion mit anderen Kontrollfunktionen gemäß BT 1.3.3.2 Tz. 1 MaComp zulässig, so muss erst recht eine Kombination von MaRisk und MaComp Compliance-Funktion zulässig sein. Dass BT 1.3.3.4 MaComp auf das Erfordernis der selbständigen Organisation gesondert eingeht zeigt, dass die Kombination von Funktionen die Unabhängigkeit nicht untergräbt. Wir schlagen daher eine ergänzende Klarstellung in AT 4.4.2 vor.

Formulierungsvorschlag:

„Große und komplexe Institute ~~haben~~ sollten für die Compliance-Funktion eine eigenständige Organisationseinheit unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene einzurichten. Die organisatorische Ausgestaltung der Compliance-Funktionen nach MaRisk und MaComp (Trennung oder einheitliche Leitung) liegt im Ermessen der Institute.“

Tz. 5

Wir plädieren zunächst für die Streichung des zweiten Halbsatzes der Erläuterungen „sofern die Interne Revision dem anderen Geschäftsleiter unterstellt ist.“ Die Forderung der organisatorischen Trennung des Compliance-Beauftragten und der Internen Revision durch Zuordnung in unterschiedliche Geschäftsführerzugehörigkeiten ist nicht nachvollziehbar. Die Interne Revision ist nicht in den operativen Geschäftsbetrieb eingebunden und deren Berichtspflicht besteht – ebenso wie die der Compliance – an alle Vorstände des Institutes (AT 4.4.2 Tz. 3, AT 4.4.3 Tz. 2). Ein Interessenkonflikt ist daher nicht vorhanden.

AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene

Tz. 3 (Erläuterung)

Bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit sind die Intragruppenforderungen angemessen abzubilden. Die intern angesetzten Preise haben sich an denen des externen Marktes zu orientieren. Betrachten wir zwei vollkonsolidierte Gruppenunternehmen A und B, von denen A einen Kredit an B vergibt. Auf Ebene des Institutes A ist der Kredit in der Risikotragfähigkeitsberechnung zu berücksichtigen. In der Gruppensicht fällt der Kredit jedoch durch Konsolidierung weg. Eine Berücksichtigung des Kredites auf Ebene der Gruppe, z. B. im Kreditportfoliomodell, wäre nicht angemessen, da es sich aus Gruppensicht um eine Forderung gegen sich selbst handelt. Auch die intern angesetzten Preise spielen nach Konsolidierung keine Rolle mehr. Insofern bitten wir um nähere Erläuterung, welchen Zweck die Erläuterung verfolgt, wie eine „angemessene“ Abbildung von Intragruppenforderungen zu verstehen ist und welche Fälle davon konkret betroffen sein sollen. Aus fachlicher Sicht halten wir es für unangemessen, auf Gruppensicht ökonomisches Kapital für Intragruppenforderungen vorzuhalten. Allenfalls wäre es sachgerecht, auf Ebene des übergeordneten Unternehmens über Intragruppenforderungen zu berichten. Von daher plädieren wir dafür, die Erläuterung zu streichen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Ungeachtet dessen: Nach Satz 2 haben sich die intern angesetzten Preise an denen des externen Marktes zu orientieren. Eine solche Orientierung ergibt häufig keine valide Aussage. Hier müssen auch andere Effekte, wie beispielsweise die Bereitstellung von Liquidität, Reputationsgewinn, eventuelle Folgegeschäfte etc., berücksichtigt werden. Wir regen daher an, entweder Satz 2 zu streichen oder „haben“ durch „sollen auch ... berücksichtigen“ zu ersetzen.

Tz. 6

Im Unterschied zu anderen Stellen (vgl. etwa Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 5) ist eine Berichterstattung an einen Ausschuss des Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Daher könnte angenommen werden, dass die Konzernrevision grundsätzlich an den Gesamtaufsichtsrat zu gruppenbezogenen Themen zu berichten hat. Um eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats sicherzustellen und diese auch zu unterstützen, werden sich in der Praxis parallel der Prüfungsausschuss und ggf. der Risikoausschuss des Aufsichtsrats mit Gruppenthemen beschäftigen müssen (insb. im Falle der Freistellung nach § 2a KWG). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob es sich hier um ein redaktionelles Versehen oder um die Ansicht der BaFin handelt, die Berichte vorzugsweise an den Gesamtaufsichtsrat zu richten. Wir würden es begrüßen, wenn in Analogie zu anderen Regelungsbereichen der MaRisk Adressat der Berichte die relevanten Ausschüsse sein können.

Ferner sollte Tz. 6 einen Vorbehalt enthalten, dass sich die Konzernrevision am Rechtsrahmen orientieren soll, der für Tochterunternehmen im Ausland jeweils maßgeblich ist.

Formulierungsvorschlag:

„Die Konzernrevision hat, soweit durch nationales Aufsichtsrecht möglich, im Rahmen des Risikomanagements...“

Aus unserer Sicht sollte der Passus „Insbesondere sind die Prüfungsplanungen, die durchgeführten Prüfungen sowie die Verfahren zur Abstellung von Mängeln aufeinander abzustimmen.“ gestrichen werden. Die geforderte Abstimmung würde einen unangemessen hohen Aufwand mit sich bringen.

Insbesondere der Bezug zur Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse wäre deutlicher herauszustellen. Konsequenter wäre dann, das Reporting zu erweitern. Dies sollte auf die Berichte bzw. Prüfungsergebnisse eingeschränkt werden, die für die Konzernleitung von Interesse sind.

Die strikte zeitliche Vorgabe eines quartalsweisen Berichtsturnus halten wir für überzogen, da dies nicht risikoorientiert ist. Auch sollte sich aus unserer Sicht die Berichtspflicht nur auf wesentliche Ergebnisse beziehen. Wir schlagen vor, den letzten Satz wie folgt zu ändern: *„...in angemessenen Abständen, ~~mindestens aber vierteljährlich~~, über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Tätigkeit...“*

AT 5 Organisationsrichtlinien

Tz. 3 lit. g)

Vor dem Hintergrund der Förderung einer soliden Risikokultur auf allen Unternehmensebenen ist zukünftig ein Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in den Organisationsrichtlinien zu verankern. Dem Übermittlungsschreiben zufolge geht es vor allem darum, den Beteiligten zu vermitteln, welches Verhalten

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

erwünscht ist bzw. welche Risiken und Geschäfte unerwünscht sind. Wie bereits unter AT 3 Tz. 1 ausführlich dargestellt, werden diese Aspekte u. E. bereits hinreichend in den Geschäfts- und Risikostrategien verankert und an anderer Stelle weiter konkretisiert. Wir bitten deshalb, diese Anforderung zu streichen. Bereits im Rahmen der Konsultation zur letzten MaRisk-Novelle waren wir gemeinsam übereingekommen, dass eine entsprechende Anforderung nicht zielführend ist. Unabhängig davon bildet § 25a Abs. 1 KWG u. E. hierfür auch keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Art und Weise der Sicherstellung der Einhaltung angemessenen Verhaltens von Mitarbeitern sollte weiterhin im Ermessen des Institutes liegen. Auch erscheint uns eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit eines Verhaltenskodex praktisch nicht möglich.

AT 6 Dokumentation

Tz. 1

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufbewahrungspflicht für Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen von grundsätzlich zwei auf fünf Jahre ausgedehnt wird. Wir bitten um Erläuterung der Hintergründe und plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Frist.

Die regulatorische Aufbewahrungsfrist in Ergänzung der ohnehin bestehenden, gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sollte bei zwei Jahren belassen werden. Eine Verlängerung wirkt speziell mit Blick auf typische Auslagerungsregelungen praktische Probleme auf. So ist es in der Praxis bereits herausfordernd, mit Dienstleistern zusätzliche Aufbewahrungspflichten über zwei Jahre (ggf. über das Vertragsende hinaus) zu vereinbaren, da die hiervon umfasste Dokumentation nicht klar definiert ist. „Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen“ könnten bei einer weiten Auslegung operative Daten wie Logfiles, Server-Protokolle oder auch jegliche Korrespondenz mit Servicebezug sowie Service Level Reporting umfassen, während für diese Daten aufgrund der anfallenden Volumen und des begrenzten Nutzens abweichende Marktstandards bestehen und ggf. ein Konflikt mit datenschutzrechtlichen Lösungsverpflichtungen bestehen könnte. Umgekehrt bestehen ohnehin bereits lange Aufbewahrungspflichten etwa für alle steuerlich relevanten Daten oder jegliche formale Geschäftskorrespondenz. Auch der sachliche Anwendungsbereich dieser Aufbewahrungspflicht ist daher bei einer Ausweitung von Aufbewahrungspflichten in jedem Fall zu prüfen und ggf. zu schärfen.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen zieht durchaus Investitionen bei Banken und Service-Providern nach sich. Wir bitten um Klarstellung, dass die Prüfungsrechte gemäß AT 9 Tz. 7, die bisher üblicherweise auf zwei Jahre nach der Beendigung einer Auslagerung begrenzt waren, nicht auf fünf Jahre nach Beendigung ausgedehnt werden müssen. Hier müssten nahezu alle Verträge angepasst werden, und der Provider wird die ihm entstehenden Kosten für das längere Vorhalten von Unterlagen in Rechnung stellen. Wir bitten, sofern die Aufbewahrungsfrist tatsächlich verlängert werden soll, um eine entsprechende Bestandsschutzregelung und eine Übergangsperiode von mindestens drei Jahren.

Wir plädieren für eine Trennung der Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen und Kontroll-/ Überwachungsunterlagen. Wir schlagen vor, dass Geschäftsunterlagen fünf Jahre und Kontroll-/ Überwachungsunterlagen weiterhin zwei Jahre aufzubewahren sind.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

AT 7 Ressourcen

AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

Tz. 4

Die Ausdehnung der Anforderungen des Moduls AT 7.2 auf die komplette IDV geht u. E. über den Regelungszweck der MaRisk hinaus und sollte auf Systeme mit rechnungslegungsrelevanten Daten oder Risikodaten beschränkt werden, die der höchsten Schutzbedarfsklassifizierung unterliegen. Diese Erweiterung würde auch im Einklang mit den GoBD stehen.

Die Anforderung aus dem neuen Satz 1 halten wir zudem für nicht praxisnah. In der Praxis sind die Formen der individuellen Datenverarbeitung in zwei Bereiche zu differenzieren. Dies ist zum einen die Entwicklung und der Betrieb klassischer IT-Anwendungen durch Fachabteilungen der Bank bzw. durch von den Fachbereichen beauftragte externe Service-Provider. Hier ist die Gleichstellung mit IT-managed Applications sinnvoll und sachgerecht.

Der zweite Bereich betrifft, auf Basis von zentral bereitgestellten Arbeitsplatzanwendungen (wie z. B. Microsoft Excel), durch den Fachbereich entwickelte, meist nicht sehr komplexe Anwendungen, oftmals einfache Berechnungen etc. Neben dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten ist bei der Betrachtung dieser Bereiche der IDV auch die Kritikalität des Einsatzbereiches zu berücksichtigen. Dementsprechend ist ein angemessener risikobasierter Ansatz zu etablieren, was bedeutet, dass die jeweilige Kritikalität der Berechnung im Kontext des Geschäftsprozesses ausschlaggebend ist für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Dabei sind diese Anwendungen nach ihrer Kritikalität zu bewerten und (wenn vorhanden) kritische Anwendungen analog klassischer IT-Anwendungen einer Sicherheits- und Risikoklassifikation zu unterziehen.

Ferner erachten wir den Begriff „entsprechend“ als zu ungenau.

Formulierungsvorschlag:

Die Anforderungen aus AT 7.2 sind auch beim Einsatz von durch die Fachbereiche selbst entwickelten Anwendungen (Individuelle Datenverarbeitung - „IDV“) entsprechend risikoorientiert zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit hat sich dabei an der Kritikalität der unterstützten Geschäftsprozesse, sowie der Komplexität der Anwendung entsprechend der Auswirkungen auf die jeweiligen Informationsschutzziele am Schutzbedarf der verarbeiteten Daten zu orientieren.

Zudem sollte die Textziffer gemäß dem Proportionalitätsgrundsatz nach Art, Umfang und Risikogehalt der mit den selbsterstellten IT-Anwendungen korrespondierenden Aktivitäten und Prozesse abgestuft werden. Für die avisierte Umsetzung der Tz. 4 sollte eine eindeutige Definition der Begrifflichkeit „Anwendung“ sowie die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze erfolgen. Sofern die Umsetzung erfolgt, sollte eine umfassende Frist gewählt werden, da die Änderungen je nach Intensität einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand nach sich ziehen können.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

AT 8 Anpassungsprozesse

AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess

Tz. 2

Die neue Anforderung bedeutet, dass Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr zu neuen Geschäftsabschlüssen geführt haben, aus dem Produktkatalog zu streichen sind. Unseres Erachtens ist es nicht maßgeblich, ob Produkte noch verwendet werden, sondern ob sie am Markt noch angeboten werden und insbesondere noch verwendet werden können, also eine sachgerechte Handhabung gewährleistet ist. Wenn z. B. in der aktuellen Niedrigzinsphase bestimmte Produkte längere Zeit nicht vertrieben wurden, heißt dies nicht zwingend, dass auch zukünftig kein Bedarf mehr für diese Produkte besteht. Dem aktuellen Entwurf folgend, wären solche Produkte allerdings aus dem Katalog zu streichen, um sie bei Eintritt in eine andere Marktphase mittels NPP erneut freigeben zu müssen. Das führt zu einer erheblichen Ressourcenbelastung, die in keiner vernünftigen Relation zum damit verbundenen Nutzen steht. Die Entscheidung, welche Produkte ein Institut z. B. aus geschäftspolitischen Gründen oder unter Risikogesichtspunkten (z. B. Absicherungsgeschäfte) vorhalten möchte, sollte ihm überlassen bleiben. Wichtig ist u. E. vielmehr, dass bei allen Produkten eines Produktkatalogs die sachgerechte Handhabung im Vordergrund steht und diese auch im Zeitablauf sichergestellt ist. Dies sollte in einem angemessenen Turnus überprüft werden. Anstatt Produkte aus dem Katalog zu streichen, hielten wir es für sachgerecht, jene Produkte zu kennzeichnen, die länger nicht genutzt wurden. Wie mit diesen Produkten bei Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit zu verfahren ist, sollte jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Das Institut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu ~~streichen~~ kennzeichnen. In diesen Fällen ist vor Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit die Bestätigung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten über das Fortbestehen der bei letztmaligem Geschäftsabschluss vorherrschenden wesentlichen Geschäftsprozesse einzuholen. Bei wesentlichen Veränderungen ist zu prüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess erneut durchgeführt werden muss. ...“

Tz. 8

Mindestens jährlich ist zu überprüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder mit neuen Märkten geführt hat. Diese Anforderung sehen wir sehr kritisch. Es ist gerade die Kernaufgabe des NPP und der daran beteiligten Bereiche, den Risikogehalt zu analysieren und eine sachgerechte Handhabung des Produktes sicherzustellen. Dies erfolgt in den Instituten mittels klar strukturierter Prozesse und zugehöriger Dokumentation und ist entsprechend ressourcenintensiv. In vielen Fällen wird zusätzlich bereits im laufenden Prozess mittels einer Testphase ein Backtesting durchgeführt. Diese Arbeitsergebnisse werden dann nach Freigabe des laufenden Betriebes im Rahmen der Linientätigkeiten der beteiligten Bereiche überprüft. Zudem ist bspw. die Interne Revision bereits beim NPP eingebunden. Zudem dürften sich Fehler im NPP sehr deutlich durch Verlustereignisse im OpRisk zeigen. Sofern die Risikoeinschätzung für ein Produkt oder für einen Markt sich als falsch erweist, dürfte dies in den jeweiligen Risikomodellen ersichtlich werden. Wir halten den bisherigen Prozess für völlig ausreichend, die Risiken korrekt zu identifizieren und angemessene Lösungswege zu entwickeln. Ansonsten würde durch die Anforderung in Tz. 8 eine vierte Verteidigungslinie geschaffen werden. Diese

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Interpretation steht auch im Einklang mit der Anforderung in AT 4.3.2 Tz. 5, wonach die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse regelmäßig sowie bei sich ändernden Bedingungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Dies halten wir für ausreichend und plädieren für eine Streichung der Sonderregelung beim Neu-Produkt-Prozess.

AT 8.3 Übernahmen und Fusionen

Tz. 1

Die eingefügte Klammer bezieht sich u. E. nur auf Institute, für die die Anforderungen nach AT 4.3.4 einschlägig sind. Dies könnte redaktionell ergänzt werden.

AT 9 Auslagerung

Tz. 1

Wir bitten um Erläuterung, welche Zielrichtung mit dem letzten Satz verfolgt wird, nach dem zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen können. So unterscheidet sich z. B. eine Personalgestellung stark von einer „typischen“ Auslagerung, da die in diesem Bereich tätigen Personen dem vollständigen Weisungsrecht des auftraggebenden Institutes unterliegen und ihre Tätigkeit in den Räumen des Institutes ausführen. Die erbrachten Leistungen des Leiharbeitnehmers werden zudem von der Internen Revision des Institutes vollumfänglich geprüft. Dies würde die Kontinuität zu der schon im BaFin-Rundschreiben 11/2001, Tz. 48, niedergelegten Regel wahren, wonach Personalüberlassungen mit Eingliederung in den Betriebsablauf des aufnehmenden Unternehmens grundsätzlich nicht als Auslagerungen anzusehen sind.

Tz. 1 (Erläuterung)

Aus unserer Sicht greift die Aufzählung von Ausnahmen, die nicht als Auslagerung zu qualifizieren sind, zu kurz, auch wenn sie nur beispielhaft zu verstehen ist. Unseres Erachtens sollten insbesondere auch bestimmte Zentralfunktionen, die bei Institutsgruppen typischerweise auf Ebene der Muttergesellschaft wahrgenommen werden, grundsätzlich ausgenommen werden (z. B. die Personalabteilung).

Der neue zweite Absatz zu „Software“ erscheint im Hinblick auf die grundsätzlichen Definitionen und zugehörige Risikobewertungen systemfremd und sollte gestrichen werden. Die pauschale Auslagerungsqualifikation von Softwarebezug und diesbezüglichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Risikoüberwachung halten wir für nicht sachgerecht, da diese – entgegen der Systematik des AT 9 – nicht an einen Auslagerungstatbestand anknüpft und u. E. generell weder dem Risikogedanken der MaRisk noch den tatsächlichen Prozessen in der Bankpraxis gerecht wird. So würde sich auch eine vom Institut fremdbezogene, aber selbst betriebene Software als Auslagerung qualifizieren, ohne dass allgemeine Auslagerungselemente vorliegen. Dies träfe bei enger Auslegung sogar für den einmaligen Erwerb von in Eigenregie individuell an die Bedürfnisse des Institutes angepasster Software ohne jeglichen Dienstleistungsbezug zu. Damit werden die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 25 b KWG, AT 9 für (und nur für) das Thema Software de facto übergangen. Dies widerspricht der nach AT 9 grundsätzlich geltenden Logik der Steuerung von Auslagerungen (regelmäßiger Bezug von Leistungen, regelmäßige Überwachung, institutstypische Dienstleistungen).

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Software ist für die Durchführung von Bankgeschäften per se von großer Bedeutung, da heutzutage jedes in § 1 KWG aufgeführte Bankgeschäft auf der Grundlage von IT-Systemen (teilweise vollständig automatisiert) durchgeführt wird. Die besondere Bedeutung von IT-Systemen sollte nicht dazu führen, dass klassische Unterstützungsleistungen wie Entwicklungsleistungen, IT-Consulting oder Wartung als Auslagerungstätigkeiten verstanden werden, da auch andere Risiken vertraglich geregelt und inhaltlich gesteuert werden müssen. Auch die zweite Fallgruppe von „Kernbanksystemen“ erscheint hierbei insofern systemfremd, da operative Risiken nicht etwa durch klassische Entwicklungsleistungen entstehen oder gar bei Bezug von Standardsoftware vertraglich gesteuert werden können, da es sich dann v. a. um Lizenz- und Standardwartungsregelungen handelt und eben nicht um den operativen Betrieb oder das Management eines Banksystems.

Der Einkauf spezialisierten, qualitativ hochwertigen IT-Know-hows würde durch die neue Anforderung in Tz. 1 de facto verteuert und erschwert, was der gewünschten Konzentration auf Kernkompetenzen in der Kreditwirtschaft entgegenwirkt und außer Acht lässt, dass aufgrund einer Vielzahl an rechtlichen und marktgetriebenen (internationalen) Vorgaben eine spezialisierte, hoch entwickelte IT-Branche für die kostengünstige, effiziente und schnelle Massendatenverarbeitung zwingend erforderlich ist. Es kann nicht das Ziel sein, das Rad zurückzudrehen und die IT-Lösungen wieder inzusourcen. Know-how-Bündelung in hochsensiblen Bereichen der Finanzindustrie und das Geschäftsmodell eines Mehrmandantendienstleisters werden hierdurch konterkariert. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die strengen Vorgaben der MaRisk für eine Vielzahl von kleineren Softwareanbietern, die auf bestimmte Randfunktionalitäten spezialisiert sind, aus Personal- und letztlich Kostengründen nicht umsetzbar sind. Dies engt die Institute bei der Auswahl fachlich geeigneter Dienstleister in diesem Bereich zusätzlich ein. Gleichzeitig wird indirekt in bestehende Marktstrukturen eingegriffen und letztlich ein Verdrängungswettbewerb befördert.

In den Instituten wird Standardsoftware regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum inkl. der Standard-Updates gekauft. Häufig erfolgt zusätzlich ein Customizing nach den Vorgaben des nutzungsberechtigten Institutes, wobei die Vorgaben vom Institut selbst kommen, dessen Mitarbeiter regelmäßig projekthaft in die Umsetzungstätigkeiten des Softwareanbieters eingebunden sind, die Tests (mit-)durchgeführt werden und auch die Freigabe zur Produktion vom Institut erteilt wird. Unter Risikogesichtspunkten sind diese individuellen Leistungen des Softwareanbieters über den gesamten Prozess in der Hand des jeweiligen auftraggebenden Institutes. Aktivitäten und Prozesse werden also keinesfalls ausgelagert, vielmehr wird ein klar definierter, einmaliger Auftrag an den Softwareanbieter erteilt, der zudem institutsseitig noch eng begleitet wird. In Analogie dazu sollte u. E. auch der einmalige oder gelegentliche Bezug von Unterstützungsleistungen unter unmittelbarer Steuerung des Institutes nicht als Auslagerung gelten, weil ansonsten fast alle IT-Projekte zu Auslagerungen führen würden. Zudem werden bei der Mehrzahl der Institute Programmeinsatzverfahren angewandt, die die mit der Software einhergehenden Risiken einer Beurteilung unterziehen. Eine solch erhebliche Ausweitung der Dienstleistersteuerung steht in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Risiko. Uns sind bis dato keine besonderen Schadensfälle in dieser Hinsicht bekannt. Uns erschließt sich derzeit nicht der mit der Neuregelung einhergehende Nutzen – auch aus aufsichtlicher Sicht. Zudem ist zu hinterfragen, wie eine Bank, wenn Software unter den Auslagerungstatbestand fällt, gemäß Tz. 5 entsprechendes Know-how bereithalten sollte. Spezialisierte IT-Anbieter werden kaum den Source-Code, der Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit ist, offenlegen. Aus den genannten Gründen sprechen wir uns deutlich dafür aus, den neu eingefügten zweiten Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Auch könnte diese Anforderung im Rahmen von Auslagerungen auf Cloud-Anbieter in der Praxis problematisch werden. Insofern bitten wir um Klarstellung, dass die Nutzung von Cloud-Lösungen keine Auslagerung darstellt und als „Fremdbezug sonstiger Leistungen“ zu qualifizieren wäre.

Tz. 2

Die Risikoanalyse dient der Festlegung, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese Analyse soll sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen sein. Wir interpretieren die Anforderung dahingehend, dass damit sichergestellt werden soll, bisher als nicht-wesentlich eingestufte Auslagerungen bei Änderung der Risikosituation ggf. zukünftig als wesentlich einzustufen. Umgekehrt kann es zwar Fälle geben, in denen eine bisher wesentliche Auslagerung durch Neubewertung der Risikosituation zukünftig einfacher zu handhaben ist. Allerdings gehen wir davon aus, dass sich die aufsichtliche Perspektive allenfalls auf eine Überprüfung der Einstufung aller nicht-wesentlichen Auslagerungen bezieht. Eine regelmäßige Auslagerungsüberprüfung aller Dienstleistungen wäre mit erheblichen operativen und aus Risikogesichtspunkten unangemessenen Aufwänden verbunden. Wir bitten daher um Streichung der regelmäßigen Durchführungspflicht und um Klarstellung, dass eine „anlassbezogene“ Risikoanalyse auf eine wesentliche Änderung der bestehenden Dienstleistung bzw. Auslagerung, wie z. B. eine erhebliche Veränderung des Leistungsumfangs der Dienstleistung, beschränkt werden kann, die als risikoe erhöhend zu bewerten ist und ggf. zu einer Neubewertung der Auslagerung als „wesentlich“ führt. Im Übrigen halten wir die Formulierung „zu überprüfen“ in diesem Fall für geeigneter als „durchzuführen“.

Wenngleich wir die Qualifizierung von Software als Auslagerung ablehnen, so möchten wir dennoch anregen, im Rahmen des Fachgremiums zu erörtern, was unter den neu eingeführten und aufsichtlich bislang nicht definierten Begriffen „Kernbankbereich“ und „Kernbanksystem“ zu verstehen ist bzw. ob die Einführung dieser neuen Kriterien überhaupt einen Vorteil mit sich bringt.

Der Begriff „gruppenweit einheitliche Vorgaben“ könnte u. E. sehr eng ausgelegt werden. Wir verstehen darunter ein einheitliches Rahmenwerk der in der Risikoanalyse zu berücksichtigenden Risiken und Einflussfaktoren. Die Bewertung/Materialität des Risikos kann jedoch vom Geschäftsmodell des jeweiligen Institutes abhängig sein und individuell betrachtet werden. Gruppenweite Vorgaben sollten aufgrund nationaler Regelungen für Tochterunternehmen im Ausland angepasst werden können. Wir bitten um entsprechende Klarstellung und schlagen vor, die Formulierung „gruppenweite Vorgaben“ zu verwenden.

Tz. 2 (Erläuterung)

Bereits bei der Risikoanalyse sollen mögliche Risiken aus Weiterverlagerungen berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, wie dies sichergestellt werden soll, ohne bereits vor Auslagerung eine vollständige Transparenz über alle Subauslagerungen des Dienstleisters zu haben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag auch Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung zu vereinbaren sind und die Risikoanalyse anlassbezogen zu überprüfen ist, halten wir diesen Zusatz für entbehrlich und bitten um Streichung.

Wie in AT 1 Tz. 1 festgehalten, bestehen die internen Kontrollverfahren aus dem internen Kontrollsystem und der Internen Revision. Daraus und aus dem Aufgabenbereich der Internen Revision folgt, dass sie selbst kein Kontrollbereich ist. Dies wird mit der neuen Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz. 1 zusätzlich bestätigt, in der die Kontrollbereiche explizit aufgeführt werden. Insofern regen wir an, die Anforderung wie folgt zu formulieren: „der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Revision". In Analogie dazu wären geeignete Formulierungen in Tz. 4 „der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision" und in Tz. 5 „in den besonderen Funktionen".

Die in den Erläuterungen eingeführte Konkretisierung „einheitliches und umfassendes" (Risikomanagement) erweckt den Eindruck, dass andere Abstufungen nicht anerkannt würden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte diese Einfügung daher gestrichen werden.

Tz. 5

Grundsätzlich verstehen wir die Anforderung, „den ordnungsgemäßen Betrieb in diesen Bereichen fortsetzen zu können" so, dass ein Institut über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss, um den friktionslosen Betrieb des ausgelagerten Sachverhaltes in geeigneter Weise sicherzustellen. Allerdings halten wir die Formulierung im ersten Satz, dass ein Institut „weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt", für problematisch. Denn diese könnte den Auslagerungstatbestand bei enger Auslegung ad absurdum führen, sofern damit das laufende Vorhalten eines „Schattenbereiches" verlangt würde, welcher jederzeit in der Lage sein müsste, die Leistungen selbst zu erbringen (Re-Insourcing). Mit einer derartigen Verpflichtung wäre eine Auslagerung wirtschaftlich kaum noch sinnvoll und liefe auf ein faktisches Verbot hinaus. Auslagerungen erfolgen gerade zu dem Zweck, dass andere Unternehmen bzw. Personen mit dem erforderlichen, stets aktuellen Spezialwissen gewisse Aufgaben übernehmen. Auch liegt ein wesentliches Ziel einer Auslagerung darin, Skalen- und Synergieeffekte zu heben, dadurch die Kosten im Institut zu reduzieren und somit letztendlich das Institut profitabler zu gestalten. Dies ist ja auch ein stetig propagiertes Ziel der Aufsicht. Dieses Ziel sollte nicht durch zu restriktive Anforderungen in den MaRisk torpediert werden.

Im Normalfall halten die Banken ausreichend Know-how vor, um einen ausgelagerten Prozess zu steuern und über Kontrollanforderungen, Weisungen und SLAs zu beeinflussen. Das Know-how ist grundsätzlich auch ausreichend, um einen Anbieter/Provider zu wechseln. Gerade in den Bereichen IT und Transaktionsprozesse ist das Vorhalten von Erfahrungen zu allen Details der operativen Durchführung (z. B. Programmiersprachen, Rechenzentrumssteuerung) kaum sinnvoll zu bewerkstelligen. Zudem wäre es nicht mehr möglich, Themen, die erstmals von allen Banken erbracht werden müssten, auf spezialisierte Dienstleister auszulagern (z. B. neue Anforderungen aus gesetzlichen Änderungen, wie vor einigen Jahren § 24c KWG-Datenzugriffe durch Behörden). Wir erachten es als ausreichend, wenn ein Institut über Möglichkeiten eines Dienstleisterwechsels informiert ist bzw. im „Fall der Fälle" in der Lage ist, Lösungen über andere Dienstleister in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

Die Bedingung „bei einer Veränderung der Gruppenstruktur" kann in der Praxis so ausgelegt werden, dass jede Bank innerhalb einer Bankengruppe alle Funktionen soweit selbst abdecken können muss und Gruppensynergien nicht mehr möglich sind. Die hier vorgenommene Fokussierung auf das Einzelinstitut widerspricht der Gruppenbetrachtung, die beispielsweise von der EZB verfolgt wird, den in AT 9 Tz. 2 gewährten Erleichterungen bei gruppenintern umfassenden Risikomanagementprozessen sowie den Erleichterung in AT 9 Tz. 6, Ausstiegsstrategien bei gruppeninternen Auslagerungen nicht vorhalten zu müssen.

Die Anforderung im ersten Satz ist aus unserer Sicht zu restriktiv und steht teilweise im Widerspruch zu Tz. 6 „Ausstiegsstrategien". Wir sprechen uns insgesamt dafür aus, den ersten Satz zu streichen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Gemäß Satz 2 und 3 ist eine Vollausslagerung der Risikocontrolling-Funktion gar nicht zulässig und eine Vollausslagerung der Compliance-Funktion und der Internen Revision nur bei kleineren Instituten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Anschreiben wird in diesem Zusammenhang betont, dass wichtige Steuerungsinstrumente nicht vollständig in die Hände Dritter gelegt werden sollten und damit dem direkten Zugriff des (auslagernden) Institutes entzogen sind. Diese Gefahr mag grundsätzlich bestehen, ist aber im Rahmen einer Institutsgruppe/eines Verbundes anders zu bewerten. Hier kann gerade durch gruppen- bzw. verbundweite Standards und Prozesse sogar ein wirksameres Risikomanagement erfolgen als bei der Belassung der Verantwortung in den jeweiligen Gruppenunternehmen oder bei einer Auslagerung an fremde Dritte. Die Umsetzung und Anwendung solcher Standards wird in den meisten Fällen das Hauptmotiv für eine gruppen- oder verbundinterne Auslagerung sein und ermöglicht auch einen besseren Gesamtüberblick über die Risiken in der Gruppe oder im Verbund. Die Gewährleistung derselben Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards für die Konzernrevision sowie die Interne Revision der gruppenangehörigen Unternehmen wird durch die Änderungen von AT 4.5 Tz. 6 kodifiziert. Allein daraus ergeben sich im Grunde ganz andere Möglichkeiten für die Auslagerung der Internen Revision in einer Gruppe. Als mit der Revision vergleichbare interne Risikofunktion spricht vieles dafür, die Anwendung solcher Grundsätze/Standards auch im Falle von gruppen- bzw. verbundinternen Auslagerungen der Compliance-Funktion zu ermöglichen. Deshalb sollte – ebenso wie für die Interne Revision – auch für die Compliance-Funktion eine Auslagerung in der Gruppe/im Verbund nicht nur möglich, sondern sogar vorzugswürdig gegenüber einer Auslagerung an fremde Dritte sein. Die gerade erst im August 2014 in die MaComp (BT 1.3.4) eingefügten detaillierten Regelungen zur Auslagerung der Compliance-Funktion sowie die Ausführungen zur Compliance-Funktion im Unternehmensverbund (BT 1.3.2.2 MaComp) stützen die von der BaFin ausdrücklich akzeptierte Möglichkeit, teilweise oder auch vollständige Auslagerungen der Compliance-Funktion vornehmen zu können. Ferner sprechen auch die Regelungen zum Risikomanagement auf Gruppenebene in AT 4.5 für eine gruppeninterne Auslagerung. Dies sollte zudem auch für verbundinterne Auslagerungen gelten.

Das Fehlen eines Hinweises auf ein angemessenes Verfahren in Gruppen hat zudem zur Folge, dass ggf. vom „Kernbankbereich“ umfasste, zentrale Kontrollfunktionen der Muttergesellschaft jeweils vollständig in Tochtergesellschaften zu spiegeln wären, was nicht nur massive wirtschaftliche Auswirkungen hätte, sondern auch ein einheitliches Auslagerungsrisikomanagement in der Gruppe durch zugehörige, zentral zuständige Bereiche gefährden könnte. Zumindest gruppenintern sollten auch größere Institute entsprechende Bereiche auslagern können, um in Einklang mit AT 4.5 ein einheitliches Risikomanagement auf Gruppenebene zu ermöglichen. Es liegt schließlich im Interesse einer zentralen Risikosteuerung innerhalb der Gruppe, wenn Kontrollfunktionen (Risikocontrolling, Compliance, Marktfolge, Abwicklung und Kontrolle) und die Interne Revision auf Ebene der Muttergesellschaft konzentriert werden können. Eine Nichtauslagerbarkeit der Risikocontrolling-Funktion innerhalb einer Gruppe an das übergeordnete Unternehmen widerspricht u. E. auch der vom deutschen Gesetzgeber in § 2a Abs. 2 und 4 KWG vorgesehenen Möglichkeit, auf Antrag für das Management von Risiken gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 lit. b und c KWG bezüglich der Risikocontrolling-Funktion im Rahmen eines Waivers freigestellt zu werden.

Formulierungsvorschlag:

Eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision ist ~~nur~~ im Rahmen einer gruppen- oder verbundinternen Auslagerung möglich. Sie ist ferner bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 6

Der Begriff „Ausstiegsstrategien“ ist aus unserer Sicht missverständlich. Er könnte so aufgefasst werden, dass die Formulierung einer gesonderten Strategie im Strategieprozess notwendig ist. Im Kern geht es doch eher um Handlungsoptionen. Auch bisher wurde verlangt, dass für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung von Auslagerungen, die mit einer Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden. Diese Handlungsoptionen beziehen sich stets auf Beendigungsszenarien, also auf einen Ausstieg. Auch im Rahmen der bisherigen Regelung waren folglich Ausstiegsstrategien zu überlegen. Der in Satz 3 neu eingefügte Hinweis auf Ausstiegsstrategien bietet insofern keinen zusätzlichen Nutzen und erscheint zu Satz 2 redundant. Zudem halten wir es in der Praxis für wenig zielführend, Handlungsoptionen einschließlich verwertbarer Ausstiegsstrategien „auf Vorrat“ zu entwickeln und zu verabschieden. Gerade bei wesentlichen Auslagerungen im IT-Bereich sind einerseits Exit-Planungen und ein Business Continuity Management bei langfristigen Verträgen bereits Marktpraxis, während andererseits ständig zu aktualisierende Alternativszenarien wie Insourcing oder Anbieterwechsel hochkomplexe Transitions- und Migrationsplanungen erfordern würden, die einen hohen Aufwand darstellen, sich je nach Marktumfeld immer wieder ändern und im Ergebnis gerade bei großen Anbietern kaum relevante Risiken abdecken. So erscheint es beispielsweise wenig nachvollziehbar, bei einer sorgfältig geprüften und ständig überwachten Auslagerung eines Rechenzentrums an einen global tätigen Marktführer parallel eine umfassende Detailplanung für ein (unrealistisches) Insourcing oder eine Drittverlagerung (deren Marktevaluation, Planung und technische Abstimmung einen langen Zeitraum erfordert und Abhängigkeiten untereinander unterliegt) vorzuhalten. Wir schlagen daher vor, Satz 3 zu streichen.

Problematisch sehen wir auch die neue Formulierung „zu verabschieden“ in Satz 2. Handlungsoptionen oder Szenarien kann man nach unserem Dafürhalten nicht verabschieden, da diese keinen dezidierten Plan darstellen, wie im Exit Schritt für Schritt vorgegangen werden muss. Vielmehr ist auf die jeweilige Situation im Falle der Beendigung einzugehen, und darauf aufbauend sind die jeweiligen Handlungen zu wählen. Wir halten es für sachgerechter, hier eine Dokumentationspflicht vorzusehen.

Tz. 6 (Erläuterung)

Ungeachtet dessen, dass wir die Notwendigkeit für die Entwicklung von Ausstiegsstrategien nicht sehen, so möchten wir doch anregen, auch den dritten Satz der Erläuterung zu streichen. Die klassische Aufgabe des Notfallmanagements besteht darin, die unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigung von Auslagerungen durch z. B. sachgerechte infrastrukturelle Rahmenvorgaben (bspw. Notstromaggregate, redundante Rechenzentrumszellen, Ausweichstandorte, Notfallarbeitsplätze) weitgehend zu verhindern. Dabei nutzt das Notfallmanagement diese „Infrastruktur“ für die Notfallplanung, indem sie z. B. Rechenzentrum-Schwenks oder Reiseaktivitäten der Mitarbeiter operationalisiert. Planungen und Notfallaktivitäten des Notfallmanagements liegen mithin regelmäßig und ausschließlich in den Phasen vor der unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung von Auslagerungen. Insofern ist es u. E. nicht sinnvoll bzw. möglich, Ausstiegsstrategien durch eine Notfallplanung zu kompensieren.

Insgesamt bitten wir jedoch um Streichung der Erläuterung.

Tz. 7

Zunächst gehen wir davon aus, dass die neuen Vorgaben für den Abschluss zukünftiger Verträge maßgeblich sein werden, im Falle von bestehenden Verträgen jedoch maximal auf eine Anpassung hingewirkt werden kann.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

lit. c)

Es ist mit Marktführern schlichtweg nicht möglich, uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte zu vereinbaren. Dies ist aus Sicht der Insourcer auch nachvollziehbar, da Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen. Darüber hinaus lassen sich „uneingeschränkte“ Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte ohne jedwede Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbaren. Dies gilt insbesondere für Fallgestaltungen, in denen solche Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte keinen Mehrwert bieten oder einfachere Wege zur Erlangung der nötigen Informationen vorhanden wären (z. B. im Falle bereits beaufsichtigter Dienstleister). Wir plädieren dafür, das Wort „uneingeschränkt“ zu streichen.

lit. e)

Während im Zusammenhang mit dem Datenschutz auf rechtliche Vorgaben Bezug genommen wird, erscheint der Begriff „sonstige Sicherheitsanforderungen“ als sehr generisch und damit unspezifisch. Wir schlagen daher folgende neue Formulierung vor:

„e) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und die sonstigen Sicherheitsanforderungen des auslagernden Instituts beachtet werden.“

lit. i)

Wir verweisen zunächst auf unsere Anmerkungen zur Erläuterung zu Tz. 1, wonach wir die Behandlung von Software im angedachten Sinne als Auslagerung grundsätzlich nicht nachvollziehen können. Unabhängig davon erscheinen die neuen Pflichten bzgl. bestimmter Spezialsoftware systemfremd und inhaltlich kaum nachvollziehbar. Grundsätzlich erfordern bereits die allgemeinen Pflichten einer Weiterführungsmöglichkeit beendeter Auslagerungen sowie allgemeine Migrationsrisikomanagement-Anforderungen einen entsprechenden Datentransfer von einem Auslagerungsdienstleister, unabhängig von der verwendeten Technologie oder des konkreten Einsatzes. Die „Herausgabe aussagekräftiger Informationen zu wesentlichen Annahmen“ liefe im Grunde darauf hinaus, dass Banken vertraglich die Hersteller betroffener Software zur Herausgabe von Intellectual Property verpflichten. Dies wird statt Standardisierung eine deutlich teurere Individualisierung/Eigenentwicklung forcieren. Allenfalls könnte sich die Herausgabe von Annahmen und Parametern auf die individuell von der Bank veranlassten Änderungen beziehen. Ohne diese Einschränkung ist die Vereinbarung einer solchen Klausel vertraglich nicht durchsetzbar, insbesondere nicht mit globalen Playern wie z. B. SAP.

Auch ist es nicht erforderlich, dass Institute jeden Parameter im Detail verstehen. So sind bei einem Ratingmodell die grundlegende Funktionsweise und die Modellparameter (z. B. Konfidenzniveau) von Interesse, nicht aber die einzelnen zugrunde liegenden Datensätze. Wenn es der Aufsicht darum geht, dass Institute Software nicht als Black Box nutzen, so sollten die Anforderungen nicht hier, sondern in AT 4.3.2 verortet werden.

Tz. 7 (Erläuterung)

zu lit. g)

Auf das Erfordernis einer Zustimmung des erstauslagernden Institutes zu Weiterverlagerungen wurde im Rahmen der Integration des Outsourcing-Rundschreibens 11/2001 in die MaRisk bewusst verzichtet, weil dies – insbesondere in einer Kette von Auslagerungsverhältnissen – mit einem exorbitanten Zusatzaufwand ohne erkennbaren Nutzen verbunden wäre. Auch die Vereinbarung konkreter Voraussetzungen in Auslagerungsverträgen, unter denen eine Weiterverlagerung möglich ist, ist praktisch nicht umsetzbar:

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Jede Auslagerung hat ihren spezifischen Charakter und ein unterschiedliches Motivationsbündel. Die Erläuterung zu g) betreffend „Weiterverlagerungen“ ist daher praktisch kaum umsetzbar und sollte gestrichen werden. Als sinnvoll haben sich demgegenüber in der Vertragspraxis Klauseln erwiesen, die eine Weiterverlagerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund verneinen. Beispielhaft (nicht abschließend) sind sodann Grundkonstellationen mit wesentlichem Charakter genannt (Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Dritten, Fehlen der erforderlichen Prüfungsrechte, Zulässigkeit der Weiterverlagerung wird seitens der Aufsicht verneint). Zudem bedarf es auch keiner Zustimmungsvorbehalte, selbst wenn der Vertrag keine konkreten Voraussetzungen für die Weiterverlagerung enthält. Es muss zumindest ausreichen, wenn der Auftraggeber über Weiterverlagerungen informiert wird und ihm für begründete Fälle (z. B. erheblicher Anstieg der Risiken) Kündigungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Schlussendlich sollte klargestellt werden, dass sich die Anforderung nur auf wesentliche Arbeits- und Prozessschritte beziehen kann. So wäre es beispielsweise nicht sinnvoll, sämtlichen Support, den der Insourcer erhält, unter die Vorschrift fallen zu lassen. Auch sollte die Informationspflicht des weiterverlagernden Unternehmens an das auslagernde Institut auf für die Risiko- und Leistungsbeurteilung relevante Informationen unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sowie des Vorhandenseins einer funktionsfähigen Internen Revision des weiterverlagernden Unternehmens, begrenzt werden. Wir halten eine Anpassung in diesem Sinne für geboten. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die bisherigen Erleichterungen für Mehrmandantendienstleister, wie im BaFinJournal 10/07 aufgeführt, auch weiterhin Bestand haben. Zur Klarstellung empfehlen wir, die in dieser Quelle aufgeführten Standpunkte in die Erläuterung aufzunehmen.

zu lit. f)

Die Festlegung eines akzeptierten Grades von Schlechtleistungen und die Konsequenzen bei „dauerhafter“ Unterschreitung der festgelegten Grenze lassen außer Acht, dass ab einem gewissen Punkt eine Schlechtleistung – wenn nicht durch Minderung die Gegenleistung ebenfalls reduziert wird und die Leistung trotzdem noch annehmbar ist – nach den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts ein wichtiger Grund mit der Folge der Berechtigung zu einer außerordentlichen Kündigung des Auslagerungsvertrages. Bei bestimmten Vertrags- und Dienstleistungsarten können Nachbesserungs- oder Steuerungsrechte sogar Priorität haben. Eine Kündigung kann operative Risiken in manchen Fällen eher erhöhen als senken. Schließlich kann in bestimmten Fällen allein die Verhandlung und das Akzeptieren einer Fehlertoleranz die Bank in eine schlechtere Position bringen als das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erwartete Qualitätslevel. Zudem könnte bereits die Formulierung einer „tolerierbaren Schlechtleistung“ im Wortlaut falsch verstanden werden. Das Offenlegen derartiger Akzeptanzschwellen wäre zudem allenfalls bei quantifizierbaren Leistungen möglich und könnte im Vertrag beim Auslagerungsunternehmen gerade nicht zu erhöhter Sorgfalt führen, sondern gegenteilige Effekte haben. Darüber hinaus ist die Festlegung von qualitätsabhängigen Kündigungsrechten, insbesondere anhand von einem maximalen Grad der Schlechtleistung, nicht praktikabel, da in vielen Auslagerungsfällen ein quantitativer oder qualitativer Maßstab für die Leistungsbeurteilung fehlt. Außerdem ist zu erwarten, dass der Erhebungs- und Überprüfungsaufwand über das notwendige Maß steigt. Wir bitten deshalb um Streichung.

Entsprechend unserer Ausführungen zu lit. e) schlagen wir außerdem folgende alternative Formulierung zum Absatz „Sonstige Sicherheitsanforderungen“ vor:

„Zu den sonstigen Sicherheitsanforderungen des auslagernden Instituts zählen vor allem Zugangsbestimmungen zu Räumen und Gebäuden (z. B. bei Rechenzentren) sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen.“

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 9

Wir erachten die Änderungen in Tz. 9 insgesamt für unangemessen. Nach Satz 1 besteht die Anforderung, klare Verantwortlichkeiten für die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen festzulegen. Aus unserer Sicht ist diese Vorgabe ausreichend, um Risiken einer Auslagerung angemessen zu begegnen. Die Anforderung, für jede Vollauslagerung in Kontroll- und Kernbankbereichen jeweils einen Beauftragten zu benennen, ist u. E. überzogen und würde die Auslagerung unwirtschaftlich bzw. bei kleineren Instituten im Prinzip unmöglich machen. Wir plädieren daher dafür, die alte Fassung von Tz. 8 und Tz. 9 beizubehalten.

Tz. 11

Von den Instituten wird die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements gefordert, dessen Aufgaben näher erläutert werden. Im Übermittlungsschreiben wird inklusive Begründung näher ausgeführt, dass diese Anforderung zumindest bei Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen für geboten erachtet wird. Diese Zielsetzung wird jedoch im Regelungstext nicht deutlich. Wir halten es deshalb auch insbesondere vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips für notwendig, entsprechende Ausführungen unmittelbar und ausdrücklich in den Regelungstext oder als Erläuterung aufzunehmen. Für alle Institute sind unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden. Gerade für kleine Institute stellen diese häufig hohe bürokratische Belastungen dar, auf die verzichtet werden sollte.

Die Regelungen berücksichtigen zudem kein zentralisiertes Auslagerungsmanagement auf Gruppenebene und würden de facto ein eigenes Auslagerungsmanagement in jedem Einzelinstitut erfordern, was dem Zentralisierungsaspekt praktisch widerspricht. Inhaltlich überschneiden sich die Pflichten dieses Auslagerungsmanagements in Teilen mit bereits bestehenden Kontrollfunktionen sowie der Verantwortung des jeweils auslagernden (und sachnäheren) Geschäftsbereiches, z. B. bzgl. Überwachungspflichten. So erscheint auch eine inhaltliche Überprüfung der durch Fachbereiche erstellten Risikoanalysen im Sinne eines „3-Verteidigungslinien“-Konzeptes nicht angemessen, sondern eher die Sicherstellung der Einhaltung der Prozesse durch den auslagernden Bereich. Wir regen daher an, ähnlich wie bei der Compliance-Funktion, den koordinierenden Charakter des Auslagerungsmanagements hervorzuheben. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Überwachung der Auslagerungsaktivitäten weiterhin in den entsprechenden Fachbereichen erfolgen kann.

Wir gehen davon aus, dass der in lit. b) geforderten „vollständigen Dokumentation der Auslagerungen“ durch Vorhalten jener Informationen genüge getan wird, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemäß § 70 PrüfbV erhoben werden, und bitten daher um Streichung.

Darüber hinaus scheint bewusst keine Abstufung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen erfolgt zu sein. Bei Vorliegen eines Geschäftsmodells mit zahlreichen Auslagerungen auf der Ebene einzelner Aktivitäten plädieren wir dafür, eine zentrale Steuerung im Sinne einer klaren Risikoorientierung und einer verhältnismäßigen Anwendung der Vorgaben auf wesentliche Auslagerungen zu beschränken. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Gemäß lit. c) wird die Überwachung der Einhaltung der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen gefordert. Diese Anforderung wird zum Teil bereits durch die MaRisk-Compliance-Funktion erfüllt. Im Sinne der Vermeidung von Doppelarbeiten sollte daher eine Streichung der Anforderung erfolgen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Aus unserer Sicht kann ein zentrales Auslagerungsmanagement die Risikoanalyse nicht fachlich validieren. Allenfalls könnte es eine Plausibilisierung vornehmen. Wir regen an, lit. d) zu streichen.

BTO 1 Kreditgeschäft

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Tz. 5

Die Anforderung, in regelmäßigen Abständen während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen, sollte u. E. erst ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze gelten. Auf diese Weise könnte ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen erreicht werden. Dies steht auch im Einklang mit der grundsätzlichen Ausrichtung der MaRisk.

BTO 1.2.1 Kreditgewährung

Tz. 1 (Erläuterung)

Für die Analyse der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers wird nunmehr explizit eine individuelle Berücksichtigung der „aktuellen und zukünftigen“ wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (nicht beschränkt auf Verbraucher) gefordert, wobei die „Risiken für die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Kreditnehmers in die Betrachtung einzufließen haben“. Die grundsätzliche Betrachtung möglicher Änderungen der Vermögens- und Liquiditätslage des Kreditnehmers halten wir für überzogen, weil damit ein enormer Dokumentationsaufwand verbunden wäre. Zudem lässt die gewählte Formulierung die Interpretation zu, dass das Institut in der Lage sein muss, alle künftigen Ereignisse zu antizipieren, die Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage des Kreditnehmers haben werden. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers erfolgt jedoch auf der Basis der zum Zeitpunkt der Kreditvergabe/-überprüfung bekannten vergangenheitsbezogenen und aktuellen Fakten zur Ertrags- und Vermögenslage, aus der die künftig nachhaltig zu erwartenden Cash-Flows für die Laufzeit der Kreditvergabe projiziert werden. Unvorhersehbare Ereignisse, die zu einer plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen könnten (wie Krankheit, Tod usw.) werden über die Besicherung berücksichtigt und nicht in der Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit. Die Einbeziehung zukünftiger Entwicklungen bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist in der Praxis nur in begrenztem Maße möglich. Insbesondere im Unternehmens-/Firmenkundenbereich kann eine Vermögens- und Liquiditätsbetrachtung über die Gesamtlaufzeit einer Finanzierung kaum valide umgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(...) individuelle Berücksichtigung der aktuellen ~~und zukünftigen~~ Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei ~~Risiken für die~~ absehbare Änderungen der zukünftigen Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Kreditnehmers in die Betrachtung einzufließen haben.“

Unabhängig davon stellt sich die Frage eines möglichen Konflikts zu der Regelung in § 18 Abs. 1 S. 2 KWG, wonach auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet werden kann, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Wir hatten auf diesen Konflikt bereits in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 8. Oktober 2014 hingewiesen. Nach unserer Interpretation steht der Regelungstext der MaRisk grundsätzlich im Einklang mit den Anforderungen des § 18 KWG. Die Intensität der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers hängt auch nach den Vorgaben der MaRisk vom Risikogehalt ab. Zur Offenlegung der wirt-

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

schaftlichen Verhältnisse werden keine Aussagen getroffen. Da eine Analyse und Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers „bzw. des Objektes/Projekt“ erfolgen muss, ergibt sich auch kein Widerspruch dazu, bei ausreichender Besicherung auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zu verzichten. Insofern kommt eine analoge Anwendung der Verzichtsmöglichkeit des § 18 Abs. 1 Satz 2 KWG unterhalb der Offenlegungsgrenze in Betracht, was aus rechtlicher Sicht auch dringend geboten erscheint. In der Prüfungspraxis ist allerdings schon mehrfach ein anderer Eindruck entstanden. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass die Konkretisierung des § 25a KWG nicht im Widerspruch zur Regelung in § 18 KWG steht.

Tz. 2

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auf der Wohnimmobilienkreditrichtlinie basiert und der Umsetzung in deutsches Recht dient. Die Anforderungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden jedoch bereits über das zugehörige Umsetzungsgesetz u. a. in § 18a KWG geregelt. Darin heißt es: „Das Kreditinstitut darf den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass [...] es bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird“. Die Berücksichtigung absehbarer Einkommensschwankungen darf aus unserer Sicht nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verschärft werden. Zu den als wahrscheinlich anzusehenden (also absehbaren) Einkommensschwankungen gehören z. B. Einkommenseinbußen aufgrund von Kindererziehungszeiten, steigende Lebenshaltungskosten aufgrund absehbaren Kinderwunsches, Renteneintritt während der Finanzierungszeit und damit Einkommensrückgang. Wenn hier weitergehende Anforderungen gestellt werden, wäre zu klären, welche Zielsetzung damit verfolgt wird. Unseres Erachtens ist eine zusätzliche Regelung in den MaRisk entbehrlich, weswegen wir für eine Streichung plädieren.

Den expliziten Hinweis, alle für die Kreditgewährung relevanten Informationen vollständig zu dokumentieren und über die Laufzeit des Kredites aufzubewahren, halten wir vor dem Hintergrund der Anforderungen in AT 5 und sonstigen gesetzlichen bzw. steuerrechtlichen Vorgaben für entbehrlich und bitten ebenfalls um Streichung.

Tz. 3

Die vorgesehene Ergänzung zur Objektbesichtigung wird nicht nur auf die Kreditgewährung, sondern auch die Kreditweiterbearbeitung bezogen. Wir verstehen diese Formulierung so, dass hiermit nicht generell der gesamte Überprüfungs- und Monitoringprozess der Immobiliensicherheiten gemeint ist. Dieser Prozess dient der Identifikation von Objekten, deren Wert ggf. gesunken sein könnte und erfordert keine Objektbesichtigung (siehe auch Anmerkungen zu BTO 1.2.2. Tz. 3). Unseres Erachtens bezieht sich die Regelung daher auf die Wertüberprüfung einer konkreten Immobilie, bei der der vorgelagerte Monitoringprozess weiteren Handlungsbedarf auf Einzelobjektebene angezeigt hat. Weitere Überprüfungsanlässe auf Einzelobjektebene können sich auch unabhängig von Indikationen aus dem Monitoringprozess ergeben, bspw. bei gewünschten Krediterhöhungen. Wir bitten um Klarstellung.

BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung

Tz. 2

Wir gehen davon aus, dass die evtl. erforderliche erneute Kapitaldienstfähigkeitsprüfung grundsätzlich im Rahmen der jährlichen Beurteilung der Adressenausfallrisiken erfolgen kann. In den gängigen Risikoklassifizierungsverfahren für Unternehmen ist die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit implizit enthalten.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Eine gesonderte Betrachtung bringt aus unserer Sicht kaum zusätzliche Erkenntnisse. Wir regen an, die Erläuterung zu streichen.

Bislang gilt der Grundsatz, dass Prozesse abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt auszugestalten sind. Nunmehr wird pauschal bei Unternehmenskrediten eine erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung gefordert. Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Fall weitere Regelungen neben jene der Intensivbetreuung und der Kreditbearbeitung bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements gestellt werden sollen.

Tz. 3 (Erläuterung)

Wir gehen davon aus, dass mit den Erläuterungen zum Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten keine grundsätzlich neue Sichtweise der Aufsicht verbunden ist. Wir weisen darauf hin, dass im Kontext der Vorschriften des Art. 208 (3) CRR statistische Verfahren explizit für die Überwachung der Immobilienmärkte erlaubt werden. In der Praxis hat sich bereits mit dem Inkrafttreten der Regelungen des § 20a Abs. 6 KWG (alt) im Jahr 2007 ein dreistufiger Prozess (überwachen, überprüfen, ggf. neu bewerten) etabliert: Die Überwachung dient dabei dem Ziel, jene Objekte zu bestimmen, bei denen eine Neubewertung erforderlich sein könnte. Eine Neubewertung setzt dabei mindestens voraus, dass eine sach- und fachkundige Person überprüft, ob die ursprünglichen Einschätzungen der Rahmenbedingungen und die übrigen Annahmen über den betreffenden Markt, auf denen die Gutachten beruhen, weiterhin Gültigkeit haben. Für eine Überwachung der für das jeweilige Institut relevanten Immobilienmärkte werden statistische Verfahren der Immobilienmarktbeobachtung (z. B. Marktschwankungskonzepte) angewandt. Unserer Auffassung nach haben sich Marktschwankungskonzepte zur Überwachung der Immobilienmarktrisiken bewährt. Darüber hinaus müssen Institute auch Prozesse vorhalten, um Immobilienrisiken zu erkennen, die mit Marktschwankungskonzepten nicht abgebildet werden können (bspw. Umwelteinflüsse wie Hochwasser oder sich ändernde Objekteigenschaften). Sollten die Ausführungen wider Erwarten anders zu verstehen sein, erinnern wir an die Positionierung zu Marktschwankungskonzepten von BaFin und Bundesbank vom 25. Juni 2008 (Vorgangsnummer BA 27- FR 2402 - 2008/0001) für deren Anpassung unseres Erachtens kein Anlass besteht:

„Ein Marktschwankungskonzept bietet ein mehr oder weniger grobes Instrument zur Messung von Volatilitäten. Die Ergebnisse des Konzepts drücken somit nicht notwendigerweise mehr als eine erste Indikation für die allgemeinen Geschehnisse am beobachteten Marktsegment aus. Gleichwohl können sie zur Unterstützung der Überwachung der Immobilien bzw. der Grundlagen der Wertermittlung beim betroffenen Institut dienen. Auf der Basis des Konzepts ausgesprochene Empfehlungen bzw. Hinweise können dem Institut somit helfen, betroffene Immobilien auszuwählen, die einer Neubewertung bedürfen (§ 20a Abs. 6 Satz 4 KWG).“

„Das jeweilige Institut muss dabei - insbesondere mit Blick auf die Struktur des eigenen Portfolios – sicherstellen, dass die aggregierten Daten geeignet sind, Marktwertschwankungen in angemessener Weise zu beobachten. Die Verwendung eines Marktschwankungskonzeptes entbindet das jeweilige Institut jedoch nicht von seiner individuellen Pflicht, das institutseigene Portfolio beliehener Immobilien eigenverantwortlich zu beobachten und wahrgenommene Risiken zu steuern.“

In diesem Kontext möchten wir vorschlagen, die in Art. 208 CRR gewählte Formulierung/Begrifflichkeit zur Bewertung und Beobachtung von Immobilien (überwachen, überprüfen und neu bewerten) auch im Regelungstext der MaRisk zu verwenden.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Da der Einsatz von Marktschwankungskonzepten ein unverzichtbarer Bestandteil des Überprüfungsprozesses ist, ist insofern auch die Formulierung in Satz 1 („[...] ist ihr Einsatz [...] nicht geeignet“) bestenfalls missverständlich. Hier sollte u. E. eine Klarstellung in dem beschriebenen Sinne erfolgen.

BTO 1.2.5 Sanierung und Abwicklung

Tz. 1

Wir sprechen uns dafür aus, die Bezeichnung dieses Abschnitts nicht zu ändern. Dies betrifft auch die Anpassung der Verweise in anderen Abschnitten (BTO 1.2 Tz. 1, BTO 1.2.4 Tz. 1 Erläuterung). Hintergrund ist, dass die Umbenennung von „Problemkreditbearbeitung“ in „Sanierung und Abwicklung“ das bereits bestehende Definitionsproblem innerhalb der MaRisk weiter verschärfen würde. In der Überschrift und der Tz. 1 ist mit Sanierung die Organisationseinheit „Sanierung“ gemeint, während in Tz. 3 (neu) mit „Sanierung“ nach Sinn und Zweck die Sanierung des Kundenunternehmens gemeint ist. Bereits bisher hat die fehlende definitorische Trennschärfe zwischen den beiden Bedeutungen des Begriffes „Sanierung“ zu Anwendungsunsicherheiten geführt. Aus bankfachlicher Praxissicht ist nicht jedes Engagement, das als Problemkredit in die Bearbeitungsstufe Sanierung überführt wurde, ein Fall, in dem die Sanierung des Kundenunternehmens im Fokus steht. Stattdessen kommen häufig auch sonstige Strategien in Frage (z. B. risikoreduzierende Maßnahmen im Rahmen einer Aussteuerungsstrategie). Die Problemkredite, bei denen keine Sanierung des Kundenunternehmens angestrebt wird, die aber auch nicht fällig gestellt und in die Abwicklung übergeben werden sollen, könnten in ein Betreuungsvakuum fallen - obwohl ihre Bearbeitung im Problemkreditbereich sowohl wegen der rechtlichen Anforderungen als auch wegen des Risikogehalts erforderlich ist.

Tz. 2

Wir verstehen die Anforderung so, dass dem Institut durch ein weiteres Verbleiben des Engagements in der Intensivbetreuung kein vermeidbarer Schaden entstehen soll. In der Praxis gibt es für die weitere Kreditbearbeitung in der Intensivbetreuung trotz Erfüllung der Abgabekriterien im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Es können keine sinnvollen Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden oder eine Abwicklung wäre aufgrund des geringen Volumens oder eines geringen Restbuchwertes des Engagements wirtschaftlich nicht sinnvoll.
2. Im begründeten Einzelfall erscheint dem Institut die weitere Intensivbetreuung sinnvoller. Damit verbunden sind häufig auch eine vorübergehende Ausweitung des Engagements und damit eine Erhöhung des Adressenausfallrisikos mit dem Ziel einer nachhaltigen Bonitätsverbesserung des Kreditnehmers.

Insofern werden nicht in jedem Fall die vom Institut (kurzfristig) für sinnvoll erachteten Maßnahmen auf eine Verringerung des Adressenausfallrisikos abzielen. Auch die geforderte Abstimmung der Maßnahmen mit den auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern halten wir für nicht sinnvoll, da letztlich eine Bearbeitung nach den Vorgaben der Intensivbetreuung erfolgt und das Engagement andernfalls genauso gut abgegeben werden könnte. Wir schlagen stattdessen vor, die auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeiter in die Entscheidung einzubinden, ob das Engagement weiterhin in der Intensivbetreuung verbleibt. Damit würde dem verfolgten Regelungszweck u. E. hinreichend entsprochen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 3

Wie bei Tz. 1 beschrieben, hat die doppelte Belegung des Begriffs „Sanierung“ in der Vergangenheit zu Anwendungsunsicherheiten geführt. Dies betrifft auch die MaRisk-Regelungen zur Vorlage eines Sanierungskonzepts, die sich u. E. allein auf die angestrebte Sanierung des Kreditnehmers (Kundenunternehmens) beziehen sollen. Für anders ausgerichtete Strategien bei Engagements, die in der Organisationseinheit Sanierung bearbeitet werden, ist die Vorlage eines Konzeptes durch den Kreditnehmer nicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere Engagements, bei denen lediglich passive Maßnahmen zur Risikoreduzierung greifen sollen (Aussteuerungsstrategie). Eine solche Strategie wird u. a. bei Fällen verfolgt, bei denen eine Kündigung und Abwicklung entweder aus rechtlichen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich weniger erfolgversprechend ist. Bei diesen Fällen ist die Vorlage eines Konzeptes teilweise auch gar nicht durchsetzbar, da nicht alle Kreditnehmer kooperativ mitwirken. Wir schlagen zur Klärung vor, bei dieser Tz. eine neue Erläuterung aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag für eine Erläuterung:

„Entscheidet sich das Institut nicht für eine aktive Begleitung der Sanierung des Kreditnehmers und plant nur Maßnahmen, die der Verringerung des eigenen Adressenausfallrisikos dienen sollen, kann das Institut darüber ohne die Vorlage eines Sanierungskonzeptes durch den Kreditnehmer entscheiden.“

BTO 2 Handelsgeschäft

BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

BTO 2.2.1 Handel

Tz. 10

Im Kontext der Neuformulierung der MaRisk möchten wir anregen, den Begriff „jährlich“ durch „kalenderjährlich“ zu ersetzen, da die aktuelle Fristigkeit in der Praxis auch bei Anwendung der „12 + x“-Regelung aufgrund von Urlaubsregelungen zu Umsetzungsschwierigkeiten führen kann.

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

Tz. 2

Obwohl die Regelungen in BTO 2.2 (Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft) im Rahmen der MaRisk-Überarbeitung keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, möchten wir Ergänzungen mit Blick auf Bestätigungsprozesse vorschlagen (BTO 2.2.2, Tz. 2). Es sollte eine Angleichung an EU-Regelungen zum Bestätigungsprozess erfolgen, vgl. Artikel 11 Abs. 1 a) EMIR (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) i. V. m. Art. 12 der delegierten VO (EU) Nr. 149/2013 (RTS), die durch ESMA FAQ näher erläutert werden. Möglicherweise könnten folgende Zusätze in der betreffenden Kommentarsektion ausreichen:

Formulierungsvorschlag:

„Generell

Die Anforderungen dieses Rundschreibens an den Bestätigungsprozess gelten ergänzend zu den Regelungen des Artikels 11 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sowie des Artikels 12 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Gegenbestätigungen ~~bei Auslandsgeschäften~~

Wenn Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, hat das Institut auf andere geeignete Weise die Existenz und den Inhalt der Geschäfte zu verifizieren. Für Derivategeschäfte sind sogenannte „negative affirmations“ zulässig, sofern die im Dokument „Questions and Answers – Implementation of the Regulation (EU) No 648/2012 on OTC derivatives, central counterparties and trade repositories (EMIR)“ der ESMA genannten Bedingungen eingehalten sind.

Damit wäre der Begriff „unverzüglich“ nunmehr so zu lesen, dass die Bestätigungsfristen des Artikels 12 der RTS (149/2013) gelten. Darüber hinaus würde der Widerspruch zu den Aussagen der ESMA über „negative affirmations“ beseitigt.

Ergänzend könnte man ggfs. noch aufnehmen, dass diese Prozesse auch dazu dienen, im Bestreitensfall einen geeigneten Beweis über Existenz und Ausgestaltung eines Handelsgeschäftes führen zu können.

BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

BTR 1 Adressenausfallrisiken

Tz. 7

Es sollte klargestellt werden, dass Pooldaten nach wie vor eingesetzt werden können. Beispielsweise würden beim Erschließen neuer Märkte anfangs nur wenige Datensätze vorhanden sein. In solchen Fällen, in denen keine ausreichende Grundgesamtheit an Daten für valide statistische Auswertungen zur Verfügung steht, z. B. weil Institute nur über sehr geringe Verwertungsfälle verfügen, müssen für die Adressrisikosteuerung auch weiterhin Pooldaten verwendet werden können. Wir regen eine entsprechende Klarstellung zumindest in der Erläuterung an.

Zudem bitten wir um Klarstellung, dass bei bestimmten Kategorien von Sicherheiten (z. B. Sicherungsübergabe) ebenso wie im Falle von garantierten Quoten und beim Forderungsverkauf von einer Einzelerfassung abgesehen werden kann.

Wir gehen ferner davon aus, dass sich die Anforderung bzgl. der „zugehörigen historischen Werte der Kreditsicherheiten“ nur auf neue Abwicklungsfälle bezieht, und bitten um entsprechende Klarstellung.

BTR 2 Marktpreisrisiken

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Tz. 6

Die Zinsänderungsrisiken sollen nach dem im Institut primären Steuerungsverfahren bestimmt und folglich auch entsprechend berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive angemessen berücksichtigt werden. Sofern sich hieraus weitergehende Zinsänderungsrisiken im bedeutenden Umfang ergeben, ist diesen im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen. Wir gehen

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

davon aus, dass damit keine doppelte Berücksichtigung der Zinsänderungsrisiken intendiert ist, sondern lediglich aus der jeweils anderen Perspektive die Angemessenheit der bisherigen Behandlung hinterfragt werden soll, und bitten um entsprechende Klarstellung.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen

Tz. 1 (Erläuterung)

Die Erläuterung zu untertägigen Liquiditätsrisiken nimmt u. E. Verschärfungen des Basler Standards BCBS 248 unnötigerweise vorweg. Die Formulierung „wesentliche untertägige Liquiditätsrisiken“ ist darüber hinaus in der Praxis schwierig auszulegen. Im Extremfall kann auf Basis dieser Formulierung gefordert werden, dass die Bank jederzeit untertägig eine Quantifizierung der Liquiditätsrisiken durchführen muss, um deren Wesentlichkeit zu jedem Zeitpunkt beurteilen zu können. Eine Formulierung wie „kritische Liquiditätssituation“ oder „drohender Liquiditätsengpass“ wäre angemessener. Zudem werden die Diversifikationsanforderungen an die Refinanzierungsquellen und die Liquiditätsreserve u. E. über die EBA-Standards zu den Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) abgedeckt. Eine Regelung in den MaRisk ist damit entbehrlich. Wir regen insofern die Streichung dieser Erläuterung an.

Tz. 2 (Erläuterung)

Die Identifikation belasteter Vermögensgegenstände (z. B. Repo oder Deckungsstöcke) und die Berücksichtigung des Belastungstatbestandes bei der Aufstellung der Liquiditätsübersicht bzw. der Liquiditätsreserve erfolgt bereits über die regelmäßige Meldung der Asset-Encumbrance. Ebenso sind belastete Vermögenswerte nicht in der LCR anrechenbar, die bereits eine Stress-Kennziffer darstellt. Zusätzliche MaRisk-Anforderungen für alle Institute sind aus unserer Sicht überzogen. Wir schlagen vor, diese Anforderung auf kapitalmarktorientierte Institute (Verschiebung nach BTR 3.2) bzw. auf Institute mit umfangreicher Asset Encumbrance (Quote > 15 %) zu beschränken. Zudem regen wir eine klare Referenzierung zu den Anforderungen nach Art. 100 CRR an.

Nicht nachvollziehbar ist zudem der Zweck der normierten Berichtspflicht. Eine isolierte und insoweit kontextfreie Aufstellung aller belasteten Vermögensgegenstände hat keinen Informationswert, schon gar nicht für die Geschäftsleitung. Informativ ist dagegen eine Darstellung der gesamten Liquiditätssituation unter Berücksichtigung belasteter Vermögensgegenstände. Dieses Informationsbedürfnis sollte durch die reguläre Berichterstattung gemäß BT 3.2 Tz. 5 abgedeckt sein. Wir regen daher an, den Text „und an die Geschäftsleitung berichtet“ zu streichen.

Tz. 3

Wir bitten darum, dass eine Erläuterung aufgenommen wird, welche spezifiziert, dass den Anforderungen der Erstellung von Liquiditätsübersichten optional auch über die Steuerung der LCR nachgekommen werden kann.

Tz. 4 (Erläuterung)

Wir würden eine Klarstellung begrüßen, dass optional ein Abstellen auf die Einhaltung der LCR ausreicht, um die Anforderungen zu erfüllen. Die LCR stellt bereits eine Stress-Kennziffer dar. Für das interne Risikomanagement sollten die Bemessung der Liquiditätsreserve sowie die Definition von Stressphasen nicht anders ausgestaltet werden müssen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Die Granularität der Refinanzierungsquellen ist bereits im aktuellen Regelwerk als Anforderung definiert. Während hierbei hauptsächlich refinanzierungswirksame Quellen der Passivseite adressiert wurden, steht mit der Erweiterung „Liquiditätsreserve“ auch die Granularität bestimmter Aktivpositionen im Fokus. Zwar ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Liquiditätsreserve hinreichend diversifiziert ist, die Vorgabe eines Mindestmaßes schränkt jedoch den geschäftspolitischen Spielraum eines Institutes ein. Hierdurch werden weitere Restriktionen für das Investitionsverhalten von Instituten gesetzt, was abzulehnen ist. Wir schlagen vor, den auftretenden Liquiditätsbedarf alternativ auch durch Aktivierung der vorhandenen Refinanzierungsquellen zu decken, und bitten um entsprechende Ergänzung.

Tz. 8

Auch hier wäre eine Klarstellung hilfreich, dass optional ein Abstellen auf die LCR ausreicht. Diese Kennziffer deckt sowohl institutseigene als auch marktweite Aspekte ab.

Zudem erachten wir die Ermittlung des Überlebenshorizontes als einen Eingriff in die Methodenfreiheit, der implizit eine Liquiditätsablaufbilanz erforderlich macht. Auch ergäbe diese Anforderung nur Sinn, wenn der Überlebenshorizont innerhalb des Planungshorizontes läge (i. d. R. 3 Jahre). Wir bitten daher um Streichung.

Tz. 12

Die Anforderung der Erstellung eines Refinanzierungsplanes richtet sich bei der aktuellen Formulierung auch an Institute, die gemäß der EBA-Leitlinie zu harmonisierten Refinanzierungsplänen aufsichtlich gar nicht verpflichtet sind, einen solchen zu erstellen. Da die Ausweitung der aufsichtlichen Anforderung nicht adäquat ist und eine Doppelung aufsichtlicher Anforderungen in den MaRisk nicht angemessen erscheint, regen wir an, die Textziffer zu streichen.

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Tz. 2

Zur Überbrückung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs hat das Institut Zentralbankgeld und hochliquide Vermögensgegenstände vorzuhalten. Im Vergleich zur bisherigen Formulierung, wonach neben hochliquiden Vermögensgegenständen „Geldmittel“ vorgehalten werden konnten, findet nunmehr eine Einschränkung statt. Anlagen in Form von Termin- und Tagesgeld im Interbankenmarkt sind damit nicht mehr anrechenbar. Wir erachten diese Einschränkung für nicht sachgerecht und plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

In der vorgeschlagenen Fassung wird gefordert, dass nicht nur die Vermögensgegenstände zur Überbrückung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfes in privaten Märkten liquidierbar sein müssen. Auch in Bezug auf die Vermögensgegenstände für den weiteren Liquiditätsbedarf von bis zu einem Monat würde eine Liquidierbarkeit im Rahmen von Transaktionen mit Zentralbanken nicht mehr ausreichen. Wir halten diese Einschränkung für nicht gerechtfertigt, da sich hierdurch keine qualitative Verbesserung der Liquiditätsreserve ergibt, sondern lediglich eine Einschränkung des anrechenbaren Handlungsspielraums und erhebliche zusätzliche Refinanzierungskosten für die Institute. Zudem wird eine weitergehende Diversifizierung der Liquiditätsreserven, die einen signifikanten Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte leistet, damit verhindert. In der vorgeschlagenen Fassung wären neben anderen Vermögensgegenständen auch Wirtschaftskredite betroffen, die als Sicherheit bei der Zentralbank hinterlegt werden können. Würden diese als Liquiditätsreserve in der Liquiditätsrisikobetrachtung ausgeschlossen, wären die Institute zu

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

einer Reallokation der Mittelverwendung gezwungen. Der Wertpapierbestand müsste ausgebaut werden, da dieser weiterhin als Liquiditätsreserve verwendet werden kann. Dies ginge fast in vollem Umfang zu Lasten der Kreditvergabe, was volkswirtschaftlich betrachtet das Risiko einer Kreditklemme nach sich ziehen könnte. Speziell für Banken, die das Kreditgeschäft mit Corporates forcieren, wie von der nationalen Aufsicht und der EZB gewünscht, stellt diese Neuformulierung eine hohe wirtschaftliche Belastung dar, die zu einer Verteuerung bzw. Verknappung der Kreditversorgung insbesondere für Unternehmen aus der zweiten Reihe und den Mittelstand führt. Wir regen daher an, in Satz 2 die Einschränkung auf die Veräußerbarkeit „in privaten Märkten“ wieder zu streichen und die derzeitige Formulierung beizubehalten.

Tz. 2 (Erläuterung)

Die Anforderungen entsprechen denen aus Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und gelten für alle Institute. Grundsätzlich halten wir deshalb eine zusätzliche Regelung in den MaRisk für entbehrlich, weswegen wir die Streichung der letzten drei Absätze anregen.

Ungeachtet dessen sehen wir den letzten Absatz der Erläuterung kritisch. Es stellt sich die Frage, in welcher Form ein derartiger Nachweis erbracht werden soll, ohne damit einen unverhältnismäßigen Aufwand in Kauf zu nehmen. Zudem erscheint es schon aus logischen Gründen schwerlich möglich, aus der Gegenwart heraus (zumal in normalen Marktumständen) einen anderen als voraussichtlichen „Nachweis“ dafür zu erbringen, dass bestimmte Wertpapiere in einer zukünftigen und zudem in ihren Charakteristika heute unbekanntem Stressphase problemfrei liquidiert werden können. Das gilt ganz besonders für die Liquidierbarkeit in privaten Märkten im systemischen Stress. Wir regen daher an, das Wort „nachweislich“ durch „nachvollziehbar“ zu ersetzen und den Satz „Eine lediglich voraussichtliche künftige Erfüllung der Voraussetzungen ist nicht ausreichend“ zu streichen.

BTR 4 Operationelle Risiken

Tz. 1 (Erläuterung)

Wir halten eine erläuternde Klarstellung, was unter den Begriffen „nicht eindeutig zuordenbare Schadensfälle“ und „boundary risks“ zu verstehen ist, für erforderlich. Des Weiteren ist nicht klar, was unter „Beinaheverlusten“ für Zwecke des Managements operationeller Risiken zu fassen ist. Unseres Erachtens kann es sich nur um solche Ereignisse handeln, die bei einer etwas anderen ungünstigen Konstellation zu einem großen Schadensfall oder einem gravierenden Reputationsverlust geführt hätten, so dass aus dem eingetretenen Ereignis geeignete Schlüsse gezogen und Maßnahmen abgeleitet werden, die zu einer Vermeidung von zukünftigen operationellen Schäden beitragen.

Tz. 3 (Erläuterung)

Mit der Formulierung „größere Institute“ wird eine weitere Kategorie von Instituten eingeführt. Unabhängig von unseren allgemeinen Anmerkungen regen wir deshalb an, auch an dieser Stelle eher von „großen und komplexen Instituten“ zu sprechen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision

Tz. 3

Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur Ausgestaltung einer „Cooling-off-Periode“ unter AT 4.3.1 Tz. 1 und bitten um Erläuterung, warum für den Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision in Erweiterung der Vorgaben zu den Kontrollbereichen eine relativ feste Frist gesetzt wird. Aus unserer Sicht ist diese Frist für bestimmte Konstellationen nicht sachgerecht und mit Blick auf die Formulierung „keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen“ auch entbehrlich.

BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung

Tz. 2

Aus unserer Sicht ist eine Analyse des Risikopotentials immer mit einem zukunftsgerichteten Blick verbunden. Es ist nicht klar, welche darüber hinausgehenden Aktivitäten entfaltet werden sollen.

Bei der Analyse des Risikopotentials der Aktivitäten und Prozesse soll zukünftig auch ein Verlustpotenzial berücksichtigt werden. Wir verstehen Schäden bzw. daraus ggf. resultierende Verluste als Materialisierung von Risiken und schlagen vor, auf diesen in der Fachliteratur ungebräuchlichen Begriff zu verzichten.

Formulierungsvorschlag:

„Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des ~~aktuellen und zukünftigen~~ Risikopotentials der Aktivitäten und Prozesse zu beinhalten. Dabei ~~ist eine angemessene Berücksichtigung des Verlustpotenzials, das aus sind die~~ verschiedenen Risikoquellen und ~~die der~~ Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter ~~resultiert, erforderlich~~ angemessen zu berücksichtigen.“

Tz. 3

Aus unserer Sicht sollte die Risikobewertung der Aktivitäten und Prozesse die Grundlage sein, aus der sich dann die Behandlung gemäß Wesentlichkeit ergibt. Im ersten Satz werden die revisionsinternen Prozesse thematisiert. Durch die gewählte Formulierung im Folgesatz „Dies umfasst...“ kann dieser dahingehend missverstanden werden, dass die Revisionsprozesse einer Risikobewertung unterzogen werden sollen. Zum eindeutigeren Verständnis bitten wir um Anpassung der Formulierung.

Formulierungsvorschlag:

„Dies umfasst auch eine Überprüfung der ~~Wesentlichkeitseinstufung~~ Risikobewertung (...)“

BT 2.4 Berichtspflicht

Tz. 4

Die Formulierung „vierteljährlicher Gesamtbericht“ und die Anforderung, den Jahresbericht „mindestens einmal jährlich“ zu erstellen, könnten sprachlich optimiert werden. So erscheint es uns zutreffender, bei der vierteljährlichen Berichterstattung gemäß § 25c Abs. 4a Nr. 3. g) KWG von „Quartalsberichten“ zu sprechen und den Jahresbericht genau einmal jährlich zu erstellen. Zudem ist es bei den Ausführungen zur Integration des vierten Quartalsberichts in den Jahresbericht u. E. verzichtbar, noch einmal auf die Beachtung der entsprechenden Anforderungen zu referenzieren.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Formulierungsvorschläge:

„Die Interne Revision hat zeitnah einen Quartalsbericht ~~vierteljährlichen Gesamtbericht~~ über die von ihr in diesem Zeitraum seit dem Stichtag des letzten Gesamtberichtes durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Quartalsbericht ~~Gesamtbericht~~ muss über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Die Interne Revision hat außerdem ~~mindestens einmal jährlich~~ über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und ~~an~~ das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich der Geschäftsleitung zu berichten.

Darstellung von Feststellungen im Quartalsbericht ~~vierteljährlichen Gesamtbericht~~

Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.

Integration des vierten Quartalsberichts ~~Gesamtberichts~~ in den Jahresbericht

Die Berichterstattung ~~Gesamtberichterstattung~~ über das vierte Quartal des Berichtsjahres ~~Jahresprüfungsturnus~~ kann als gesonderter Abschnitt ~~und unter Beachtung der Anforderungen an den vierteljährlichen Gesamtbericht~~ im Jahresbericht integriert werden.“

BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass die Berichtspflichten in einem Modul zusammengefasst werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies unter der Überschrift „Risikoberichterstattung“ in jedem Falle sachgerecht ist. Siehe hierzu unsere speziellen Anmerkungen zu den jeweiligen Modulen.

BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Tz. 1

Inhaltlich wurden die bisherigen Vorgaben um Aspekte aus BCBS 239 ergänzt. Die Verankerung bei den allgemeinen Anforderungen führt jedoch dazu, dass bestimmte Anforderungen aus AT 4.3.4 nunmehr für alle Institute eingeführt werden. Dies lehnen wir mit Blick auf die fehlende Rechtsgrundlage entschieden ab. Eine angemessene Berichterstattung liegt auch im Interesse kleinerer und mittlerer Häuser. Jedoch sollte jedes Haus, dem Prinzip der Methodenfreiheit folgend, selbst entscheiden dürfen, in welcher Güte (Genauigkeit, Vollständigkeit, Flexibilität) Berichte erstellt werden. Allein die strikte Vorgabe „Berichte müssen“ geht aus unserer Sicht viel zu weit. Zum einen sollte das keine klare Vorgabe, sondern eine Empfehlung sein, weshalb wir anstelle von „müssen“ die Formulierung „sollten“ bevorzugen würden. Zum anderen gehören die neu hinzugefügten Anforderungen u. E. eher zu den Erläuterungen, da sie letztlich charakterisieren, wie eine angemessene Berichterstattung aussehen kann und damit die Anforderung aus Satz 1 konkretisieren. Wir bitten zudem um Klarstellung, dass die geforderten Berichte sowohl einzeln als auch zusammengefasst eingereicht werden können.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Unabhängig davon geben wir zu bedenken, dass es nicht sinnvoll ist, jeden Risikobericht mit einer zukunftsorientierten Komponente zu versehen. Für die zukunftsorientierte Risikoeinschätzung sollten ggf. auch rein qualitative Aussagen ausreichend sein.

Formulierungsvorschlag:

„Die Risikoberichte ~~müssen~~ sollten, sofern sinnvoll, auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen. Die zukunftsorientierte Risikoeinschätzung kann auch auf qualitativen Aussagen beruhen.“

Tz. 3

Wir verweisen zunächst bezüglich des Begriffs „ad hoc“ auf unsere Ausführungen zu AT 4.3.4 Tz. 6.

Gleichwohl möchten wir anmerken, dass die Anforderungen über BCBS 239 hinausgehen. Aus BCBS 239 ist keine Pflicht herzuleiten, Ad-hoc-Risikoberichte zu erstellen. Vielmehr wird in Tz. 71 verlangt, dass in Stressphasen oder Krisen Berichte über alle relevanten und kritischen Kredit-, Markt- und Liquiditätspositionen/-engagements innerhalb kürzester Zeit zur Verfügung stehen. Dies ist in unseren Augen ein deutlicher Unterschied. Demnach sollte klargestellt werden, dass sich die Ad-hoc-Berichte nur auf jene Risiken beziehen müssen, die seitens der Bank als wesentlich angesehen werden.

Tz. 4

Die Risikoberichte sind in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu erstellen, wobei die Produktionszeit auch von der Art und der Volatilität der Risiken abhängt. Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, dass die Festlegung der Produktionszeit in das Ermessen des Institutes gelegt und auf eine feste Vorgabe verzichtet wird. In diesem Kontext halten wir den Verweis auf längere Produktionszeiten im Übermittlungsschreiben nicht für hilfreich. Wir möchten deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir die von einzelnen Vertretern der Aufsicht lange Zeit kommunizierte Zielvorstellung von „t + 10“ ablehnen und diese Erwartung nicht durch ein Übermittlungsschreiben manifestiert werden sollte. Allein aus der Abhängigkeit von Meldewesendaten ließe sich eine derart kurze Zeit oft nicht realisieren. Wir regen hierzu einen Austausch im Fachgremium an.

Tz. 5

Siehe unsere Anmerkung zu AT 4.3.2 Tz. 3.

Zudem bitten wir um Klarstellung, wie sich die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung auf die in den anderen Modulen näher erläuterten Berichte auswirken. Unseres Erachtens können diese Anforderungen weitgehend nur Bedeutung für die Berichte der Risikocontrolling-Funktion haben. Andernfalls würden sich Widersprüche ergeben. So wird z. B. nach Tz. 5 eine vierteljährliche schriftliche Information des Aufsichtsorgans durch die Geschäftsleitung über die Risikosituation gefordert. Im Gegensatz zu den Anforderungen an die Berichte der Risikocontrolling-Funktion, welche in BT 3.2 Tz. 1 einen vierteljährlichen Risikobericht an die Geschäftsleitung vorsehen, wird in den Vorgaben an die Berichte der Compliance-Funktion in BT 3.3 Tz. 1 lediglich auf den jährlichen Bericht der Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung eingegangen. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich z. B. die vierteljährlichen Risikoberichte der Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan nicht auf die Tätigkeit der Compliance-Funktion erstrecken und somit auch keine Zulieferung durch diese erfordern. Dieser Widerspruch verdeutlicht, dass es ggf. sinnvoller wäre, die Anforderungen an die Berichterstattung der Compliance-Funktion (wie bei der Internen Revision) an der bisherigen Stelle zu belassen.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Tz. 1

Eine vierteljährliche Vorlage des Gesamtrisikoberichtes bedeutet nach unserem Verständnis nicht, dass sämtliche einfließenden Informationen, beispielsweise zu Stresstests oder aus der Beurteilung operationeller Risiken, zwingend in diesem Turnus zu aktualisieren bzw. neu zu beurteilen sind. Hier sollte risikoorientiert vorgegangen werden, so dass nicht alle in Tz. 2 aufgeführten Informationen unterjährig berichtet werden müssen. Wir würden eine entsprechende Klarstellung begrüßen.

Wir gehen davon aus, dass es auch ausreichend ist, die Berichte zu den einzelnen Risikoarten gemeinsam vorzulegen. Eine zwingende Zusammenfassung in einem Berichtsformat ist u. E. nicht erforderlich. Wir bitten um Klarstellung.

Tz. 1 (Erläuterung)

Die beschriebene Anforderung, in Stressphasen „den Berichtsturnus“ zu erhöhen, sollte präzisiert werden. Insbesondere wird nicht hinreichend deutlich, ob hier der Gesamtrisikobericht angesprochen ist oder andere Formen der monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Berichterstattung zu einzelnen Risikoarten. Eine undifferenzierte Erhöhung des Berichtsturnus, insbesondere des Gesamtrisikoberichts in Stressphasen, halten wir nicht für zielführend.

Tz. 2

Die Prognose der Liquiditätskennziffern sowie das Vorhalten von Refinanzierungsplänen sollten aus unserer Sicht nur für Institute gelten, für die BTR 3.2 einschlägig ist. Für alle anderen Banken stellt dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand ohne Zusatznutzen dar.

Tz. 5

Die Formulierung „besondere Liquiditätsrisiken“ erachten wir als missverständlich. Hier sollte aus unserer Sicht auf wesentliche Liquiditätsrisiken abgestellt werden. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass über wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe derzeit andere Berichtsformen existieren als die Integration in den Risikobericht, zumal derartige Anpassungen eher anlassbezogen als turnusmäßig erfolgen. Insofern halten wir eine zwingende Integration in den Risikobericht über die Liquiditätsrisiken nicht für erforderlich und zweckdienlich. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Tz. 6

Aus unserer Sicht sind die bisherigen Anforderungen an die Ad-hoc-Berichterstattung ausreichend. In diesem Rahmen werden bereits bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken ausreichend beleuchtet. Eine Erhöhung der Berichtsfrequenz im Bereich operationelle Risiken ist somit nicht erforderlich. Von daher sollte der Berichtsturnus zumindest auf jährlich geändert werden, da gemäß BTR 4 Tz. 2 wesentliche operationelle Risiken auch nur jährlich identifiziert und beurteilt werden müssen.

Tz. 7

Die neuen Berichtspflichten könnten unterschiedliche Interpretationen hervorrufen. Einerseits könnte gemeint sein, dass hier über jene Risiken zu berichten ist, die auf Basis der Risikoinventur vom Institut als „wesentlich“ eingestuft wurden, jedoch nicht zu den in Tz. 3 bis 6 aufgeführten Risikoarten gehören. Dies hielten wir für sachgerecht. Andererseits könnte darunter verstanden werden, dass zusätzlich zu den

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

im Rahmen der Risikoinventur als „wesentlich“ identifizierten Risiken auf zusätzliche Risiken, die singulär nicht wesentlich sind, eingegangen werden soll. Dies würden wir ablehnen. Wir gehen jedoch davon aus, dass unsere erste Interpretation gemeint ist und wären dennoch für eine Klarstellung dankbar.

BT 3.4 Berichte der Markt- und Handelsbereiche

Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur Berichterstattung der Compliance-Funktion unter BT 3.1 Tz. 5. So sinnvoll eine Berichterstattung der Markt- und Handelsbereiche als erster Verteidigungslinie einerseits sein kann, stellt sich andererseits doch die Frage, wie in diesem Falle eine Konkurrenz zur Berichterstattung durch die Risikocontrolling-Funktion vermieden werden kann. Denn grundsätzlich ist für die Risikoberichterstattung die Risikocontrolling-Funktion verantwortlich. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit des Berichtswesens von den Vertriebsbereichen und damit eine möglichst objektive Berichterstattung sichergestellt. Mit den Marktbereichen dürfen die Handlungsvorschläge zur Risikoreduzierung diskutiert werden, mit dem Handelsbereich ist die tägliche Meldung über die Gesamtrisikopositionen etc. abzustimmen. Insofern sind die Markt- und Handelsbereiche in die Risikoberichterstattung ohnehin eingebunden. Sofern diese Einbindung verstärkt werden soll, könnten die Anforderungen entsprechend angepasst werden. Sofern es hingegen darum geht, die Berichtsinhalte zu erweitern, könnten diesbezügliche Ergänzungen vorgenommen werden. Eine Erstellung zusätzlicher Berichte der Markt- und Handelsbereiche könnte letztlich darauf hinauslaufen, entsprechende Einheiten in den Markt- und Handelsbereichen aufzubauen, die dann zum Teil die Berichterstattung der Risikocontrolling-Funktion bzw. der Marktfolge übernehmen müssten, im Zweifel sogar auf einer abweichenden Datenbasis. Dies würde gleichzeitig die Funktionstrennungsprinzipien aufweichen. Zudem könnte dies auch bedeuten, dass Markt- und Handelsbereiche auf Basis von Informationen berichten, die vom Risikocontrolling erstellt wurden. Welche Schlüsse in dem Bericht an die Geschäftsleitung letztlich von den Markt- und Handelsbereichen gezogen werden, liegt außerhalb der Zugriffssphäre der Risikocontrolling-Funktion, wodurch widersprüchliche Entscheidungsgrundlagen generiert werden könnten. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Bemühungen, der Geschäftsleitung tendenziell immer bessere Entscheidungsvorlagen zu liefern, die neben weitgehend automatisierten quantitativen Informationen gerade auf qualitativen Analysen der Risikocontrolling-Funktion basieren. Wir regen an, auf diesen Abschnitt komplett zu verzichten und stattdessen im Bedarfsfall Ergänzungen in den vorherigen Abschnitten vorzunehmen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Ausrichtung sind unsere Anmerkungen zu den Anforderungen dieses Abschnittes im Folgenden dargelegt.

Tz. 1

Wir bitten um Klarstellung, dass es sich bei Tz. 1 lediglich um eine vorangestellte Verallgemeinerung der Anforderung der nachfolgenden Textziffern handelt, also neben der Erfüllung der Tz. 2 bis 5 keine zusätzlichen Anforderungen an die Institute gestellt und insbesondere keine darüber hinausgehenden Berichte seitens der Markt- und Handelsbereiche erwartet werden, insbesondere keine Duplizierung von Berichtsinhalten. Vielmehr sollten nur Informationen generiert werden, die über die Berichtsinhalte der Risikocontrolling-Funktion hinausgehen und durch markt- bzw. vertriebsbezogene Inhalte geprägt sind.

Tz. 2

Aus Effizienzgründen schlagen wir vor, auf bestehende Berichte anderer Bereiche zurückzugreifen, die ggf. um die noch benötigten Informationen zu erweitern sind. Allein der mindestens vierteljährlich zu erstellende Risikobericht nach BT 3.2 Tz. 3 enthält u. E. einen Großteil jener Informationen, die von den Marktbereichen im Kreditgeschäft monatlich den zuständigen Geschäftsleitern zur Verfügung gestellt

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

werden müssten. Monatliche Berichte der Marktbereiche im Kreditgeschäft existieren in dieser spezifischen Form bisher nicht. Wir halten eine so häufige Information der zuständigen Geschäftsleiter allerdings auch nicht für zielführend. Wir plädieren stattdessen für eine entsprechende Erläuterung analog zu Tz. 3 und eine Ausweitung des Berichtsturnus auf vierteljährlich. Damit bestände gleichzeitig die Möglichkeit, den Risikobericht nach BT 3.2 Tz. 3 um mögliche weitere Inhalte aus den Marktbereichen im Kreditgeschäft zu erweitern und auf eine separate Berichterstattung zu verzichten.

Tz. 3

Die Anforderung, dass der Handelsbereich eine eigene Risikoberichterstattung an seinen Geschäftsleiter - ggf. auf Basis der Berichterstattung des Risikocontrollings – aufzubauen hat, ist problematisch. Dadurch werden verschiedene Geschäftsleiter täglich unterschiedlich über die Risikosituation des Handels informiert. Zudem verursacht die Anforderung erheblichen zusätzlichen Aufwand. Die Bemühungen des Risikocontrollings, seine Risikobewertung als die führende Risikosicht im Institut zu etablieren, werden durch die Anforderung zudem untergraben. Sofern eine tägliche Information gewünscht ist, sollte besser in BT 3.2 Tz. 4 (vorletzter Absatz) die Anforderung „dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter“ auf „den für den Handel zuständigen Geschäftsleiter“ ausgeweitet werden. Damit könnte die Anforderung an dieser Stelle gestrichen werden, ohne einen Informationsverlust zu erleiden.

Tz. 4

Eigenständige Berichtspflichten für Bereiche mit Positionsverantwortung, darunter explizit Treasury, lehnen wir ab, da – wie oben aufgeführt – die Risikoberichterstattung grundsätzlich durch die Risikocontrolling-Funktion zu erfolgen hat. Auch in BCBS 239 sind keine separaten Berichtspflichten für die Bereiche Markt und Handel sowie Treasury (im Sinne von Liquiditätsrisikomanagement, Asset-Liability-Management) vorgesehen.

Auch ist nicht erkennbar, ob die geforderten Berichtsinhalte („Ergebnisse der täglich zu ermittelnden Liquiditätssituation“ oder „Aktivitäten zum Aktiv-Passiv-Management inklusive Mandat, Positionen, Laufzeit und Risiken“) entweder (a) eine parallele Risikoberichterstattung aus Sicht des betreffenden Bereiches, oder (b) ein die Risikoberichterstattung der Risikocontrolling-Funktion in irgendeiner Weise ergänzendes Reporting des betreffenden Bereiches darstellen sollen. Wir sehen hier keinen sinnvollen Mehrwert und regen daher an, die Tz. im Geiste von BCBS 239 Principle 9 („Reports should include meaningful information tailored to the needs of the recipients“) zu streichen.

Tz. 5

Dem Treasury wird mit der Formulierung „der damit verbundenen Risiken“ die Aufgabe des Risikoreportings übertragen, was nicht der Praxis entspricht und insofern problematisch ist. Auch in diesem Fall gelten obige Ausführungen entsprechend.

BT 3.5 Berichte zu Auslagerungen

Tz. 1

Mit Bezug auf unsere Anmerkungen zu AT 9 Tz. 11 gehen wir zunächst davon aus, dass die Anforderungen an die Berichterstattung über die wesentlichen Auslagerungen nur von Instituten zu befolgen sind, bei denen die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements im Institut erforderlich ist. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Der geplante Bericht an die Geschäftsleitung ist zwar auf wesentliche Auslagerungen beschränkt, enthält aber keine weiteren Einschränkungen im Hinblick auf Relevanz und inhaltliche Wesentlichkeit. Ein Bericht, der in einem globalen Konzern ohne weitere Schlüsselkriterien alle derartigen Auslagerungen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Servicequalität und laufende Risikomanagementmaßnahmen erfassen soll, führt zu einem weiteren kostenintensiven Datenhaushalt mit großem Volumen, wenig Aussagekraft und ohne Fokus auf kritische Einzeldienstleistungen mit etwaigem Handlungsbedarf. Der zweite Satz impliziert eine Forderung nach Berichten gemäß ISAE 3402, IDW 951 etc. Diese liegen aber typischerweise von Mehrmandantendienstleistern und tendenziell eher bei Unternehmen vor, die nicht derselben Institutsgruppe oder dem Verbund angehören. Sinnvoll ist hier eher eine Berücksichtigung der über die Leistungserbringung vorliegenden Informationen, zumal in vielen Fällen die Leistung des Providers bzw. dessen vertragskonforme Erbringung auch anhand von in der Bank selbst vorliegenden Kontrollen beurteilt werden kann. Aus unserer Sicht ist die institutsinterne Bewertung der Dienstleistungsqualität des Auslagerungsunternehmens wichtiger als die Berichte des Auslagerungsunternehmens und kann von diesen erheblich abweichen. Dies sollte in der Anforderung berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Der Bericht hat unter Berücksichtigung der über den Provider vorliegenden Informationen bzw. der institutsinternen Bewertung der Dienstleistungsqualität des Auslagerungsunternehmens ~~die Ergebnisse der Analyse der von den Auslagerungsunternehmen eingereichten Berichte zu enthalten und~~ eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.“

Da auch diese Anforderungen nicht in die Risikoberichterstattung nach BT 3.1 und BT 3.2 einfließen, könnte darüber nachgedacht werden, eine entsprechende Textziffer im Modul AT 9 zu ergänzen. Somit könnten die Module BT 3.3 und BT 3.5 komplett aufgelöst werden.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Redaktionelle Anmerkungen

Allgemeine Anmerkungen

Zwischen den regulatorischen Anforderungen der Säule 1 und Säule 3, speziell jene Vorgaben der CRR und CRD IV in Verbindung mit den relevanten technischen und regulatorischen Standards und den Vorgaben der MaRisk betreffend, bestehen zahlreiche begriffliche Divergenzen, insbesondere in der Benennung von Risikoarten. Wir empfehlen aus Gründen der Konsistenz und Vereinheitlichung sowie der dadurch geförderten Widerspruchsfreiheit regulatorischer Anforderungen eine Überprüfung der einheitlichen Definitionen im Rahmen der Novellierung der MaRisk.

AT 2.3 Geschäfte

Tz. 1

Die MaRisk wurden zuletzt im Jahr 2012 novelliert als § 19 Abs. 1 KWG nach der maßgebliche Kreditbegriff war. Im Zuge der des CRD IV-Umsetzungsgesetzes ist § 19 Abs. 1 KWG auf die Anwendung für die Meldung von Millionenkrediten eingeschränkt worden. Insofern sollte überprüft werden, ob der Verweis auf § 19 Abs. 1 KWG weiterbestehen kann oder aus Gründen der Konsistenz zum Kreditbegriff für die Zwecke der Großkreditvorschriften auf die Regelung der CRR (vgl. Artikel 389 CRR) referenziert werden sollte.

AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Tz. 1

Die Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene ergeben sich für Finanzkonglomerate seit Inkrafttreten des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG) im Juli 2013 aus § 25 Abs. 1 FKAG. Insofern müsste die Textpassage „bzw. eines übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens“ u. E. gestrichen werden.

Tz. 1 (Erläuterung)

Das Wort „ausgewogen“ ist falsch geschrieben.

AT 4.2 Strategien

Tz. 1 (Erläuterung)

An dieser Stelle wurde das Wort „Outsourcing“ bisher nicht eliminiert. Eine mögliche Formulierung könnte sein: „Im Falle umfangreicher Auslagerungen sind auch entsprechende Ausführungen erforderlich.“

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Tz. 1

Es stellt sich die Frage, warum die Formulierung „Handels- und Vertriebsbereiche“ verwendet wird, da die Begriffe Handel und Markt, auf die diese Anforderung abzielt, bereits eingeführt sind.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Tz. 5 (Erläuterung)

In der Aufzählung fehlt an zwei Stellen ein Semikolon. Es wäre vermutlich sinnvoll, insgesamt im Rundschreiben ein Komma anstelle Semikolon (oder umgekehrt) bei Aufzählungen zu verwenden (vereinheitlichen).

AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

In diesem Abschnitt sind verschiedene Begriffe nicht ausreichend präzise definiert oder inkonsistent verwendet. Beispiele (nicht abschließend):

- Keine klare Definitionen der Begriffe Datenmanagement (z. B. AT 4.3.4 Tz. 1), Datenstruktur Datenhierarchie (AT 4.3.4 Tz. 2)
- Keine klare Abgrenzung der Begriffe zur Datenqualität (AT 4.3.4 Tz. 3): Einerseits sollen Risikodaten „genau und vollständig“ sein, andererseits sind „Datenqualität und Datenvollständigkeit“ zu überwachen.

Tz. 7

Zudem stellt sich die Frage, ob in Tz. 7 der Begriff „Verarbeitung“ ggf. geeigneter wäre als „Prozess“, da die dort genannten Governance-Anforderungen im Sinne von BCBS 239 auf die produktive Erstellung von RC-Informationen abstellen („run the bank“), nicht jedoch auf die Veränderung von RC-Verfahren oder -Systemen („change the bank“).

AT 4.4.2 Compliance-Funktion

Tz. 1 (Erläuterung)

Die redaktionelle Anpassung von § 25c KWG auf § 25g KWG erscheint uns infolge mehrfacher Umbenennungen von Paragraphen im KWG als nicht korrekt. § 25g KWG beinhaltet die Einhaltung der besonderen organisatorischen Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Möglicherweise soll stattdessen auf § 25h KWG abgestellt werden, der die internen Sicherungsmaßnahmen behandelt, wie z. B. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

AT 6 Dokumentation

Tz. 1

Die Zahl „fünf“ müsste ausgeschrieben werden.

AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

Tz. 3 (Erläuterung)

Am Satzanfang werden Abkürzungen grundsätzlich ausgeschrieben. Teilweise steht dort „ggf.“ in der Kurzform. Das betrifft ebenso BTR 1 Tz. 7, BTR 2.2 Tz. 1 und BT 2.5 Tz. 1.

AT 9 Auslagerung

Tz. 4 (Erläuterung)

In der Formulierung „Entscheidung über Großkredite ... Art. 392“ fehlt „nach“ oder „gemäß“ oder „laut“.

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Nach Einschätzung der DK könnte hier auch der bisherige Verweis auf § 13 KWG beibehalten werden, da nicht die Definition eines Großkredits im Vordergrund steht, sondern die Beschlussfassung durch die Geschäftsleiter.

Tz. 6

Das Wort „Ausstiegsstrategien“ ist falsch geschrieben - es fehlt ein „r“.

Tz. 7

Zur besseren Lesbarkeit regen wir an, die Konkretisierungen zu den einzelnen Bestandteilen des Auslagerungsvertrages so zu sortieren, dass sie der Reihenfolge im Auslagerungsvertrag entsprechen.

Tz. 11

In der Aufzählung könnte man bei lit. a) den Artikel weglassen (vereinheitlichen).

BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung

Tz. 5

Der Verweis auf BTR 1 Tz. 7 müsste auf BT 3.2 Tz. 3 angepasst werden.

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

In der Überschrift von BTO 1.2 fehlt das „O“.

Tz. 2

Es fehlt ein „t“ in „akzeptierten“.

BTO 2.1 Funktionstrennung

Tz. 2 (Erläuterung)

Der Begriff „Nichthandelsbuchinstitut“ ist in der aktuellen KWG-Fassung nicht mehr definiert. Die CRR führt die alten Bagatell-Regelungen in Art. 94 fort, allerdings ohne die Verwendung des genannten Begriffs. In den MaRisk könnte die Formulierung z. B. in „*Die Handelsbuchstätigkeiten des Instituts weisen einen geringen Umfang auf*“ geändert werden.

BTR 1 Adressenausfallrisiken

Tz. 2

Die Verwendung des Begriffs „Kreditnehmereinheitenlimit“ legt eine Orientierung am Millionenkreditregime (§ 14 KWG) nahe. Ein Verweis auf Gruppen verbundener Kunden gemäß CRR oder eine allgemein gehaltene Formulierung wie z. B. „*Limit für Kreditnehmerzusammenfassungen*“ wäre passender.

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen (Marktpreisrisiken)

Tz. 1 (Erläuterung)

Stellungnahme 5. MaRisk-Novelle, 27. April 2016

Der Begriff „besondere Kursrisiken“ sollte entsprechend der Anpassung in BTR 1 Tz. 4 Erläuterung in „spezifisches Risiko des Emittenten“ geändert werden.

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Tz. 6

Anstelle „im bedeutenden Umfang“ müsste es „in bedeutendem Umfang“ heißen.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

BTR 3.1 Tzn. 2 (Erläuterung), 4, 6, 10 und 11 (Erläuterung)

BTR 3.2 Tzn. 2 (inkl. Erläuterung) und 3

Wir schlagen vor, anstatt „Vermögensgegenstände“ einheitlich den Begriff „Vermögenswerte“ zu verwenden.

BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung

Tz. 2

Das Wort „Stresstests“ ist einmal falsch geschrieben.

Tz. 3

Das zusammengesetzte Wort „Ad-hoc-Risikoberichte“ wird mit kleinem „h“ geschrieben.

BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Tz. 1

Anstelle „des Risikogehalts“ muss es „dem Risikogehalt“ heißen.